

**UMWELTBERICHT  
MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG**

**ZUR**

**65. ÄNDERUNG - DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK**

MITGLIEDSGEMEINDE GEHRDE

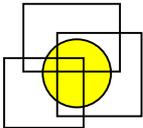
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG  
ZUM B-PLAN NR. 30 „GEWERBEGEBIET IM REETERN“, GEMEINDE GEHRDE  
(BIOCONSULT, AUGUST 2012)  
IST ANLAGE DES UMWELTBERICHTES

**BEARBEITET DURCH:**

**STAND: 18.04.2018**

	<b>PLANUNGSBÜRO DEHLING &amp; TWISSELMANN</b>		
	SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
RAUMPLANUNG	STADTPANUNG	BAULEITPLANUNG	
LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG	
<b>Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann</b>			

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Einleitung ..... 3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung..... 3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung..... 5
1.2.1	Fachgesetze ..... 5
1.2.2	Fachplanungen ..... 6
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ..... 7
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung..... 11
2.1.1	Schutzgut Mensch ..... 11
2.1.2	Schutzgut Boden ..... 11
2.1.3	Schutzgut Wasser..... 11
2.1.4	Schutzgut Luft und Klima ..... 12
2.1.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere ..... 12
2.1.5.1	Naturräumliche Gliederung ..... 12
2.1.5.2	Potenzielle natürliche Vegetation ..... 13
2.1.5.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand ..... 13
2.1.5.4	Fauna ..... 16
2.1.6	Schutzgut Biologische Vielfalt ..... 20
2.1.7	Schutzgut Landschaft ..... 20
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ..... 21
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes ..... 21
2.1.10	Landespflegerische Zielvorstellungen ..... 21
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes..... 22
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 22
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 22
2.2.2.1	Schutzgut Mensch ..... 22
2.2.2.2	Schutzgut Boden ..... 24
2.2.2.3	Schutzgut Wasser..... 25
2.2.2.4	Schutzgut Luft und Klima ..... 25
2.2.2.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere ..... 25
2.2.2.6	Schutzgut Biologische Vielfalt ..... 26
2.2.2.7	Schutzgut Landschaft ..... 26
2.2.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter ..... 26
2.2.2.9	Wechselwirkungen..... 27
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen ..... 27
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen..... 28
2.3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ..... 29
2.3.3	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung ..... 30
2.3.4	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes..... 34
2.3.4.1	Kompensationsfläche Haserevitalisierung..... 34
2.3.4.2	Kompensationsfläche Heller Feld..... 36
2.3.4.3	Kompensationsfläche Wegerandstreifen ..... 38
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten ..... 39
3	Zusätzliche Angaben ..... 39
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung ..... 39
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)..... 40
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 40
4	Auslegungsvermerk ..... 44

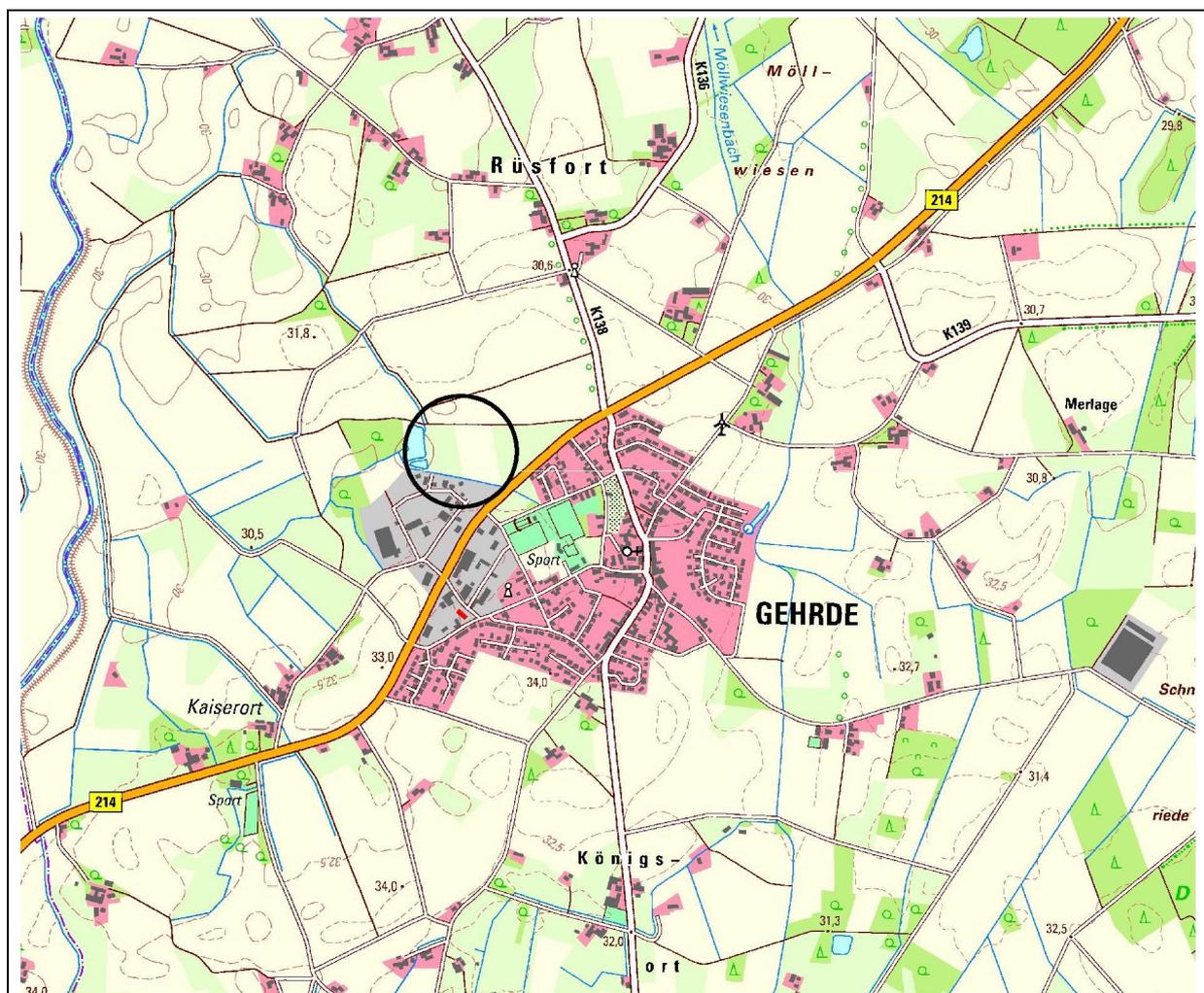
## 1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zum vorliegenden Bauleitplanverfahren dokumentiert. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren wird § 245c Abs. 1 BauGB angewendet. Danach können Verfahren nach dem BauGB, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. Dies ist vorliegend der Fall.

### 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung

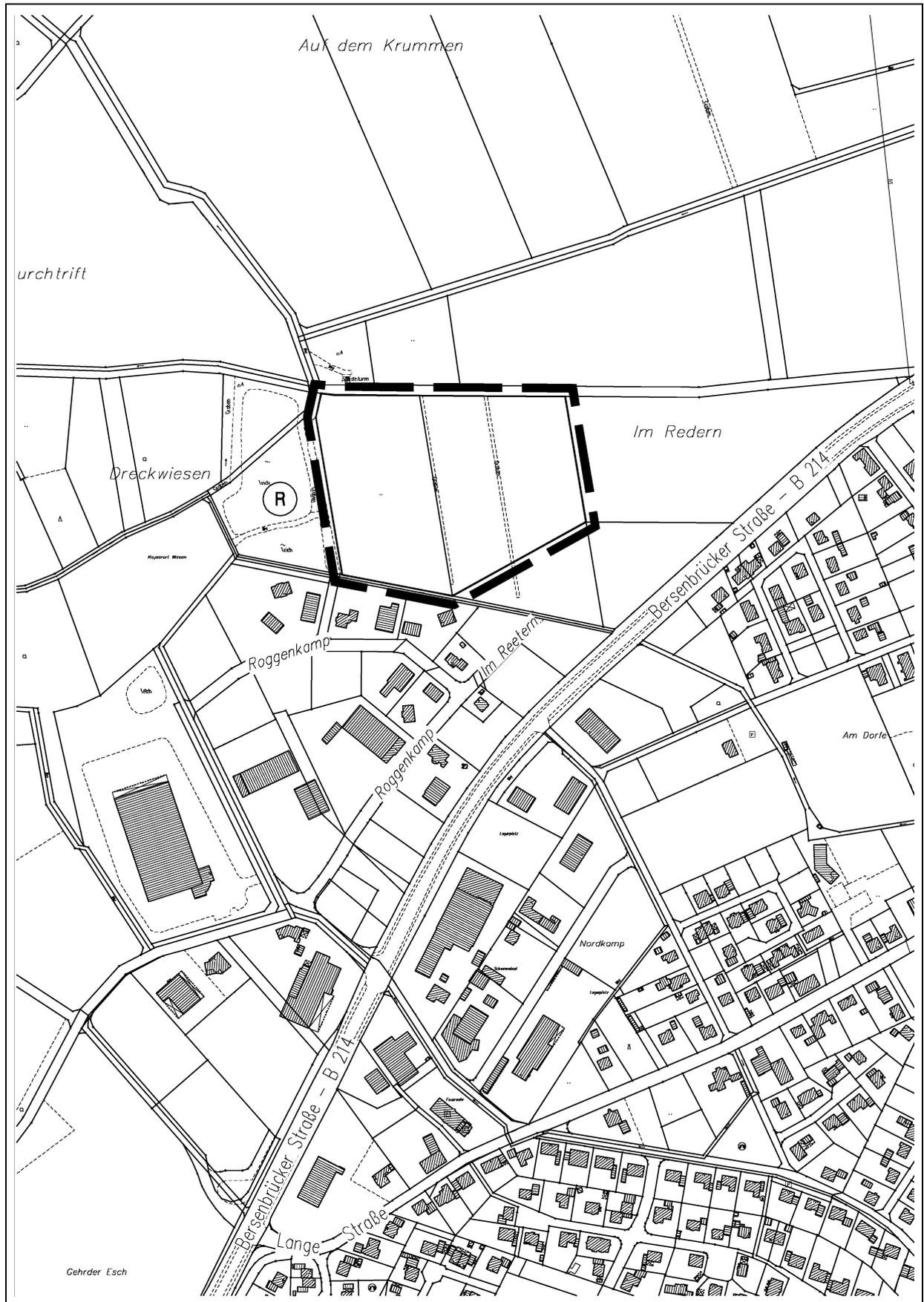
Die Samtgemeinde (SG) Bersenbrück plant die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP). Das ca. 3,5 ha große Plangebiet liegt nordwestlich der engeren Ortslage von Gehrde, nördlich der Bersenbrücker Straße (B 214). Im Osten grenzt das Plangebiet an den Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 30 „Gewerbegebiet im Reetern“, im Süden an den B-Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet nördlich der B 214“. Das Plangebiet wird derzeit im wesentlichen landwirtschaftlich genutzt. Die nachfolgenden Karten zeigen die Lage des Änderungsbereichs.



0 250 500 750 1000 1250 m

Übersichtskarte 65. Änd. FNP

Maßstab 1:25.000



0 50 100 150 200 250 m Änderungsbereich der 65. Änd. FNP Maßstab 1:5.000

## Art des Vorhabens und der Festsetzungen

Es erfolgt die Darstellung von gewerblichen Bauflächen am Rande der engeren Ortslage der Mitgliedsgemeinde Gehrde auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

## Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

### Flächenbilanz zur 65. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück:

Nutzung	Größe	Anteil
Gewerbliche Baufläche	34.743 m <sup>2</sup>	100 %
<b>Fläche insgesamt</b>	<b>34.743 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

## 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

### 1.2.1 Fachgesetze

#### Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. ein Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass von dieser Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 ausgehen werden.

#### Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, sie schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, inwieweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung überschlägig bewertet und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff). Im Rahmen der Abwägung der verbindlichen Bauleitplanung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

#### Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„ .... (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang

IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Rahmen der Aufstellung des östlich angrenzenden B-Planes Nr. 30 „Gewerbegebiet im Reetern“ der Gemeinde Gehrde wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, August 2012) erstellt, bei dem auch umliegende Bereiche mit kartiert und beurteilt wurden. Die Ergebnisse und Empfehlungen dieses Gutachtens können für die vorliegende Änderung des FNPs herangezogen und sollen bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Das Gutachten ist Anlage dieses Umweltberichtes. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung soll dann eine Artenschutzprüfung - ASP mit neuen Kartierungen durchgeführt werden.

#### Immissionsschutz, Altlasten

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. TA Lärm, TA Luft, DIN 18005, RLS-90, GIRL) zu berücksichtigen. Für den Änderungsbereich sind insbesondere Gewerbe- und Verkehrslärm sowie landwirtschaftliche Geruchsmissionen relevant. Zur Beurteilung der Erheblichkeit werden zur vorliegenden Planung Immissionsbeurteilungen erstellt bzw. bestehende Beurteilungen ausgewertet.

Altlasten sind weder für das Plangebiet, noch für das planungsrelevante Umfeld bekannt.

#### Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Der Änderungsbereich unterliegt keinem besonderen Schutzstatus gemäß dem Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) oder dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

### **1.2.2 Fachplanungen**

#### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im RROP des Landkreises Osnabrück (2004), sowie in den Teilfortschreibungen Einzelhandel (2010) und Energie (2013) ist der Änderungsbereich ohne raumordnerische Funktionszuweisungen als „weiße Fläche“ dargestellt.

#### Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) ohne Funktionsbestimmung als „weiße Fläche“ dar. Für die landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Änderungsbereichs wird die Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen angeregt.

#### Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Mitgliedsgemeinde Gehrde liegen Landschaftspläne vor.

#### Flächennutzungsplan / Bebauungspläne

Der Änderungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht für den Änderungsbereich derzeit nicht. Südlich grenzen die bestehenden B-Pläne Nr. 20 „Gewerbegebiet nördlich der B 214“ und Nr. 21 „Gewerbegebiet nördlich der B 214, Teil III“ an das Plangebiet. Östlich liegt der B-Plan Nr. 30 „Gewerbegebiet im Reetern“.

### Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zum vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes erfolgt u. a. in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich weitere Hinweise zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die nachfolgenden Anregungen wurden vorgebracht:

### **Eingabe:**

#### **Landkreis Osnabrück vom 01.09.2016:**

##### **Regional- und Bauleitplanung**

In der Zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 sind keine raumordnerischen Festsetzungen für das Plangebiet enthalten. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Um jedoch städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden, sollte bei der bauleitplanerischen Festsetzung der gewerblichen Baufläche darauf geachtet werden, dass die Ansiedlung von Einzelhandel ausgeschlossen wird.

Der Planbereich ist grundsätzlich für die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen geeignet. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ist jedoch fraglich, ob die Planung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB auch erforderlich ist. Im Umkreis des Plangebietes befinden sich laut unseren Informationen viele gewerbliche Bauflächen, die noch nicht ihrer angedachten Nutzung zugeführt worden sind. Das Erfordernis für weitere Gewerbeflächen, bezogen auf das Gemeinde- und Samtgemeindegebiet, bleibt zunächst fraglich.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes geht es um die vorbeugende Vermeidung künftiger Immissionskonflikte. Insbesondere durch die räumliche Verteilung von Nutzungen lassen sich Belastungen auf Flächennutzungsplanebene bereits entscheidend beeinflussen. Maßgeblich sind die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Diese sind entsprechend den Vorgaben zu untersuchen und in die Abwägung einzubeziehen.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

##### **Untere Wasserbehörde**

###### **Gewässerschutz**

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.

Für die vorgesehene Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser in ein Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter [www.lkos.de](http://www.lkos.de) Suchbegriff: „Niederschlagswasser“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage entsprechender Unterlagen erfolgen.

Für die Herstellung eines evtl. erforderlichen Regenrückhaltebeckens bedarf es einer Plangenehmi-

gung gem. § 68 WHG. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter [www.lkos.de](http://www.lkos.de) Suchbegriff „Gewässerausbau“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage entsprechender Unterlagen erfolgen.

Mit dem Bescheid vom 22.11.1999 - 7.67.30.15.07.13.01 - wurde dem Wasserverband Bersenbrück die wasserbehördliche Erlaubnis erteilt, das aus der westlichen und mittleren Ortslage der Gemarkung und Gemeinde Gehrde im Bereich anfallende und in geschlossenen Leitungen gesammelte Oberflächenwasser im Bereich des Gewerbegebietes „West“ in verschiedene Gewässer 3. Ordnung einzuleiten.

Gleichzeitig wurde dem Verband die wasserbehördliche Genehmigung erteilt, ein Regenrückhaltebecken mit einem Drosselbauwerk und einer Hochwasserentlastung im Bereich des Reeternabzuges, ein Gewässer 3. Ordnung herzustellen.

Mit dem Bescheid vom 17.10.2004 - 7.67.30.15.07.12 - wurde dem Wasserverband Bersenbrück die wasserbehördliche Erlaubnis erteilt, das aus dem B-Plangebiet Nr. 30 „Gewerbegebiet im Reetern“ der Gemarkung und Gemeinde Gehrde anfallende und in geschlossenen Leitungen gesammelte Oberflächenwasser in einer Menge von bis zu 249 l/s in den Reeternabzug, ein Gewässer 3. Ordnung einzuleiten.

Weiterhin wurde die wasserbehördliche Genehmigung erteilt,

- Das v. g. Regenrückhaltebecken am Reeternabzug mit einem zusätzlichen Regenrückhaltebecken zu erweitern,
- Das „Gewässer E“, ein Gewässer 3. Ordnung zu verlegen,
- Im Reeternabzug einen Rahmendurchlass  $h/b = 1,00/1,75$  m als Überfahrt herzustellen.

Im Zuge der Erschließung mit der erforderlichen Oberflächenentwässerung für die Erweiterung des v. g. Gewerbegebietes sind für die Einleitung des Oberflächenwassers in das v. g. Gewässer sowie bei einer Erweiterung des Regenrückhaltebeckens die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge gemäß § 10, 68 WHG beim Landkreis Osnabrück - untere Wasserbehörde - zu stellen.

#### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Gehrde, keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

#### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 30.08.2016:**

Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissionsschutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.

Wie in der Kurzerläuterung aufgeführt, ist es erforderlich eine schalltechnische Beurteilung vorzunehmen. Von hier aus wird es für erforderlich gehalten, eine Gewerbelärmkontingentierung unter Berücksichtigung der Vor- und Zusatzbelastung durchzuführen.

Die schalltechnische Beurteilung bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB in schriftlicher Form (Farbkopie) vorzulegen.

#### **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 02.09.2016:**

#### **Ladwirtschaftliche Stellungnahme:**

...

Im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches sind landwirtschaftliche Betriebe ansässig, auf denen teilweise eine nicht unerhebliche Tierhaltung betrieben wird. Von diesen Tierhaltungen können Geruchsmissionen ausgehen, die einzeln oder durch Kumulation in ihrer Gesamtheit den gemäß Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) in Gewerbe-/Industriegebieten geltenden Grenzwert von  $IW=0,15$  überschreiten können. Dieser Grenzwert ist von Relevanz, wenn innerhalb des Geltungsbereiches Räumlichkeiten, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, zulässig sind. Zudem sollten durch Geruchsmissionen bedingte Abwehransprüche gegenüber den tierhaltenden Betrieben dauerhaft ausgeschlossen werden können.

Wir empfehlen deshalb eine gutachterliche Prognose der im Änderungsbereich möglichen Geruchsmissionen. Eine solche ist laut Kurzerläuterung im Rahmen der Umweltprüfung auch vorgesehen. Dabei sind, der auch vom Landkreis Osnabrück geforderten Vorgehensweise folgend, gemäß dem sog. „Cloppenburger Verfahren“, alle Tierhaltungen zu berücksichtigen, die in einem Radius von 600 m um das Plangebiet liegen, sowie zusätzlich solche Tierhaltungen in der weiteren Umgebung, deren individuelle Geruchsmissionsbelastung im Plangebiet mindestens die Irrelevanzgrenze gem. GIRL von 2 % der Jahresstunden erreicht, um so die Vorbelastung pragmatisch sachgerecht zu ermitteln.

Ein Hinweis auf im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mögliche Geruchs-, Staub- und Geräuschmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist bereits in den textlichen Teil aufgenommen worden.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sind laut Kurzerläuterung voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher benannt werden. Wir weisen jedoch bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen benachbarter landwirtschaftlicher Flächen führen.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

...

#### **Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Bersenbrück vom 05.08.2016:**

Der UHV 97 hat keine Bedenken gegen die Planungen. Für den Wabo Bersenbrück Gehrde: Da die RRB in der Nachbarschaft zum geplanten Baugebiet gepflegt und unterhalten werden müssen, ist es zwingend erforderlich, einen mindestens 5 Meter breiten Gewässerunterhaltungstreifen parallel zum RRB vorzusehen.

#### **Wasserverband Bersenbrück vom 07.09.2016:**

... Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Gehrde für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig. Das zur Ausweisung anstehende Plangebiet nordwestlich der engeren Ortslage der Gemeinde Gehrde und westlich der Bersenbrücker Straße - B 214 - kann bei Planverwirklichung sowohl an die öffentliche Trinkwasserversorgung als auch an die Schmutz- und Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Hinsichtlich der eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz sind noch nähere Untersuchungen hinsichtlich des Löschwasserbedarfs und der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Trinkwasserleitungen erforderlich.

Des Weiteren kann das Plangebiet an den im angrenzenden Baugebiet vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Der jetzt zur Ausweisung anstehende Bereich kann bei Planverwirklichung gegebenenfalls per Druckentwässerungsanlage und den damit verbundenen Einbau eines

Kleinpumpwerkes an den öffentlichen Schmutzkanal angeschlossen werden.

Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers muss eine Retentionsfläche innerhalb des Plangebietes vorgehalten werden. Die Größe und entsprechend ausreichende Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens sollte in der Berechnung der Wasserwirtschaftlichen Stellungnahme bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Des Weiteren steht das Ergebnis des Bau-Grundgutachtens noch aus.

Eine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der Trinkwasserversorgung sowie der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung behalte ich mir für das folgende Anhörungsverfahren zum Bebauungsplan vor. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sowie Schmutz- und Regenwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Abschließend möchte ich Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Planverfahren zu beteiligen.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine weiteren Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Durch die Schaffung neuer Baumöglichkeiten auf bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft. Als möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind insbesondere Verkehrsimmissionen zu prüfen.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2009) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend sollen ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt werden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung präzisiert werden müssen.

Bestandserhebungen, insbesondere in Form von Biotop- und Vegetationskartierungen sowie Beurteilungen des Landschaftsbildes, wurden am 14.04.2016 vorgenommen. Weitere Kartierungen, u. a. zum B-Plan Nr. 30 und Erkenntnisse aus früheren Planungen in der Umgebung ergänzen die Beurteilungsgrundlage. Bei den Kartierungen wurden zusätzliche Erkenntnisse aufgenommen, insbesondere zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasserhaushalt, Fauna und Landschaftsbild. Weitere Daten wurden durch Literaturrecherche ermittelt.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden folgende Gutachten bzw. Beurteilungen erarbeitet und ausgewertet:

- Landespflegerischer Planungsbeitrag mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Änderungen auf Natur und Landschaft, zu Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung sowie zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (dieser wurde in den Umweltbericht integriert);
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, August 2012) zum B-Plan Nr. 30 „Gewerbegebiet im Reetern“ der Gemeinde Gehrde;
- Beurteilung des Straßenverkehrslärms von der B 214 nach den Orientierungswerten der DIN 18005 und der 16. BImSchV auf Basis von Berechnungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90;
- Beurteilung der landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen insbesondere auf Basis der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 22.05.2013 zum B-Plan Nr. 30 „Gewerbegebiet im Reetern“ der Gemeinde Gehrde.

## **2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

### **2.1.1 Schutzgut Mensch**

Da der Änderungsbereich bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt wurde, sind derzeit noch keine störsensiblen Wohn-, Arbeits- oder Freizeitnutzungen innerhalb des Änderungsbereichs anzutreffen, für die ein besonderer Schutzanspruch zu berücksichtigen wäre. Im weiteren Umfeld des Plangebietes bestehen landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen. Unmittelbar westlich liegen mehrere Regenwasserrückhaltebecken. Südöstlich der B 214 liegen Wohnnutzungen der engeren Ortslage Gehrdes. Von der Bersenbrücker Straße (B 214) und den umliegenden Gewerbebetrieben gehen Lärmemissionen aus.

Der Änderungsbereich liegt in einer intensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft, die allerdings noch verbreitet durch Hecken, Einzelgehölze und Gräben gegliedert wird. Der Änderungsbereich selbst sowie die nördlich und östlich angrenzenden Bereiche sind insbesondere aufgrund der umliegenden Gewerbegebiete und der B 214 nur noch eingeschränkt für die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung geeignet.

### **Bewertung**

Der Änderungsbereich selbst stellt aufgrund seiner bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Vorbelastungen durch Immissionen bestehen insbesondere durch die B 214 sowie durch gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen im Umfeld.

Die von der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ausgehenden Emissionen sind als ortsübliche Vorbelastung anzusehen.

Die gegenwärtige Naherholungsfunktion des überplanten Landschaftsraumes ist von mittlerer Empfindlichkeit.

### **2.1.2 Schutzgut Boden**

Die Bodenkarte von Niedersachsen, Blatt 3413 Bersenbrück (Maßstab 1:25.000) kennzeichnet den Änderungsbereich als mittleren Gley, der schwach grundnass ausgeprägt ist. Die Feuchtestufe der Böden wird als schwach feucht angegeben.

Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind fluviatile Ablagerungen unterschiedlicher Körnung. Die vorherrschenden Bodenarten wechseln kleinräumig. Neben schwach lehmigen Sanden kommen auch schwach kiesige Fein- und Mittelsande vor.

### **Bewertung**

Die anstehenden Böden sind nicht als seltene Bodentypen einzustufen sowie durch intensive Landnutzung vorbelastet. Insgesamt wird für den Änderungsbereich eine mittlere Empfindlichkeit des Schutzguts Boden angesetzt.

### **2.1.3 Schutzgut Wasser**

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden. Innerhalb des Änderungsbereichs liegen zwei flache, wechselfeuchte Grabenabschnitte (Gruppen), die insbesondere der Ableitung des Oberflächenwassers dienen. Ferner sind im planungsrelevanten Umfeld drei naturnahe Regenwasserrückhaltebecken sowie weitere Gräben vorhanden.

Die mittleren Grundwasserstände liegen nach Angabe der Bodenkarte während der Vegetationsperiode bei 0,4 bis 0,8 m, die Tiefststände bei 0,8 bis 1,3 m unter Geländeoberkante

(GOK). Bei den Kartierungen vor Ort wurden keine vernässten Bereiche im Änderungsbereich festgestellt.

Hinsichtlich der Wasserqualität des Grundwassers liegen keine Angaben vor.

### **Bewertung**

Wegen der überwiegend geringen bis mittleren Filtereigenschaften des anstehenden Bodentyps ist das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als erhöht einzustufen. Auch aufgrund der relativ hohen Grundwasserstände sowie den vorhandenen Gewässern im Plangebiet und der Umgebung wird für das Schutzgut Wasser eine insgesamt hohe Empfindlichkeit angesetzt.

#### **2.1.4 Schutzgut Luft und Klima**

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang einzustufen. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung, da sie vom Atlantik Tiefdruckgebiete nach Europa führen.

Kleinklimatisch wirken die offenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen als Kaltluftproduktionsflächen. Auf die Umgebung kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude günstig für das Kleinklima auswirken. Die Gehölzbestände im Umfeld des Änderungsbereichs vermindern die Windgeschwindigkeit und haben zudem als Frischluftlieferanten sowie wegen ihrer Verdunstungsleistung eine positive Wirkung auf das Kleinklima. Die klimatische Funktion des Änderungsbereichs ergibt sich aus der Lage am Ortsrand. Es besteht überwiegend ein offenes Freilandklima, das nach Südosten in das Klima kleinerer Ortslagen übergeht. Derzeit besteht lediglich eine geringe Luftbelastung für die angrenzenden Siedlungsbereiche durch Emissionen (u. a. Stäube) aus ackerbaulicher Nutzung und Straßenverkehr.

### **Bewertung**

Im Änderungsbereich sind insgesamt nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Gebiets ist jedoch nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist von mittlerer Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft wird als mittel eingestuft.

#### **2.1.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

##### **2.1.5.1 Naturräumliche Gliederung**

Der Änderungsbereich liegt gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (Sophie Meisel 1959), Blatt 70/71 Cloppenburg / Lingen, der naturräumlichen Untereinheit 585.10 „Artland“, einem innerhalb des Endmoränenbogens der Dammer und Bippener Berge gelegenen, grundwassernahen Beckenland, das von zahllosen Wasserläufen durchströmt wird. Die an vielen Stellen durch die Ablagerung von lößreichem Schwemmmaterial entstandenen Grundwassergleyböden ermöglichen eine ertragreiche Grünlandwirtschaft. Äcker findet man zumeist auf den höher gelegenen, trockeneren und meist auch sandigeren Bereichen, wo sie überwiegend auf alten Eschböden liegen. Neben den zahllosen kleinen Bächen und Flüssen wird diese naturräumliche Untereinheit durch viele Hecken, kleine Gebüsche und gelegentlich auch größere Waldstücke gegliedert.

### 2.1.5.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von schwach feuchtem Eichen-Buchen-Mischwald (Fago-Quercetum) des Tieflandes schließen. Mit zunehmender Bodennässe steigt die Konkurrenzfähigkeit der Stieleiche und der Roterle zu Lasten der Rotbuche. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

### 2.1.5.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung erfolgt anhand des Kompensationsmodells vom Landkreis Osnabrück (2009). Die Grundlage der Bewertung und Beschreibung der Biotoptypen bildet insbesondere eine Biotopkartierung vom 14.04.2016. Die Biotoptypen für den Änderungsbereich und das planungsrelevante Umfeld werden im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt. Das Gebiet ist überwiegend in konventioneller, intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, ferner liegen innerhalb des Änderungsbereichs zwei temporär Wasser führende flache Gräben (Gruppen). Nördlich des Änderungsbereichs befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen mit Nutzungen als Grünland - Einsaat (GA) und Sandacker (AS). Ferner verläuft hier ein unbefestigter Feldweg, der nördlich von einer Strauch-Baumhecke (HFM) gesäumt wird. Nördlich liegt zudem eine mit standortgerechten Gehölzen bepflanzte Fläche (HPG), in der ein Sendemast positioniert ist. Das westliche Umfeld wird insbesondere durch drei Regenwasserrückhaltebecken (RRB) geprägt. Die Becken werden zum Teil von Feuchtgebüsch (BFR) gesäumt. Südlich und östlich des Änderungsbereichs bestehen mit B-Plänen ausgewiesene Gewerbegebiete (OGG), die jedoch noch nicht vollständig bebaut sind.

<b>Biotoptypen im Plangebiet: Bestandsbeschreibung</b>	
<b>Sandacker (AS)</b>	
Im östlichen Teil des Änderungsbereichs erfolgt eine ackerbauliche Nutzung, wobei die Fläche keine besonders ausgeprägten Ackerrandstreifen aufweist. Zum Kartierzeitpunkt war die Ackerflächen mit Wintergetreide bestellt. Der Standort ist grundwassernah und wird daher entwässert. Die Nutzung ist insgesamt als intensiv einzustufen mit erheblichen Belastungen für Boden, Wasser, Naturhaushalt und Landschaftsbild.	
<b>Nährstoffreicher Graben (FGR)</b>	
Durch den Änderungsbereich verlaufen zwei Grabenabschnitte, die zur Entwässerung der landwirtschaftliche Nutzflächen dienen. Die flachen, gruppenartigen Gräben führen temporär Wasser und entwässern vermutlich in den südlich des Änderungsbereichs verlaufenden tief eingeschnittenen, ständig wasserführenden Graben. Die Gräben werden von einer halbruderalen Gras- und Staudenfluren gesäumt, in der nitrophile Arten zahlreich vertreten sind.	
<b>Artenarmes Intensivgrünland (GI)</b>	
Der westliche Teil des Änderungsbereichs ist umzäunt und wird als Grünland genutzt, welches vermutlich teilweise beweidet wird. Die Vegetation setzt sich überwiegend aus wenigen Futtergräsern zusammen und ist artenarm ausgeprägt.	

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst.

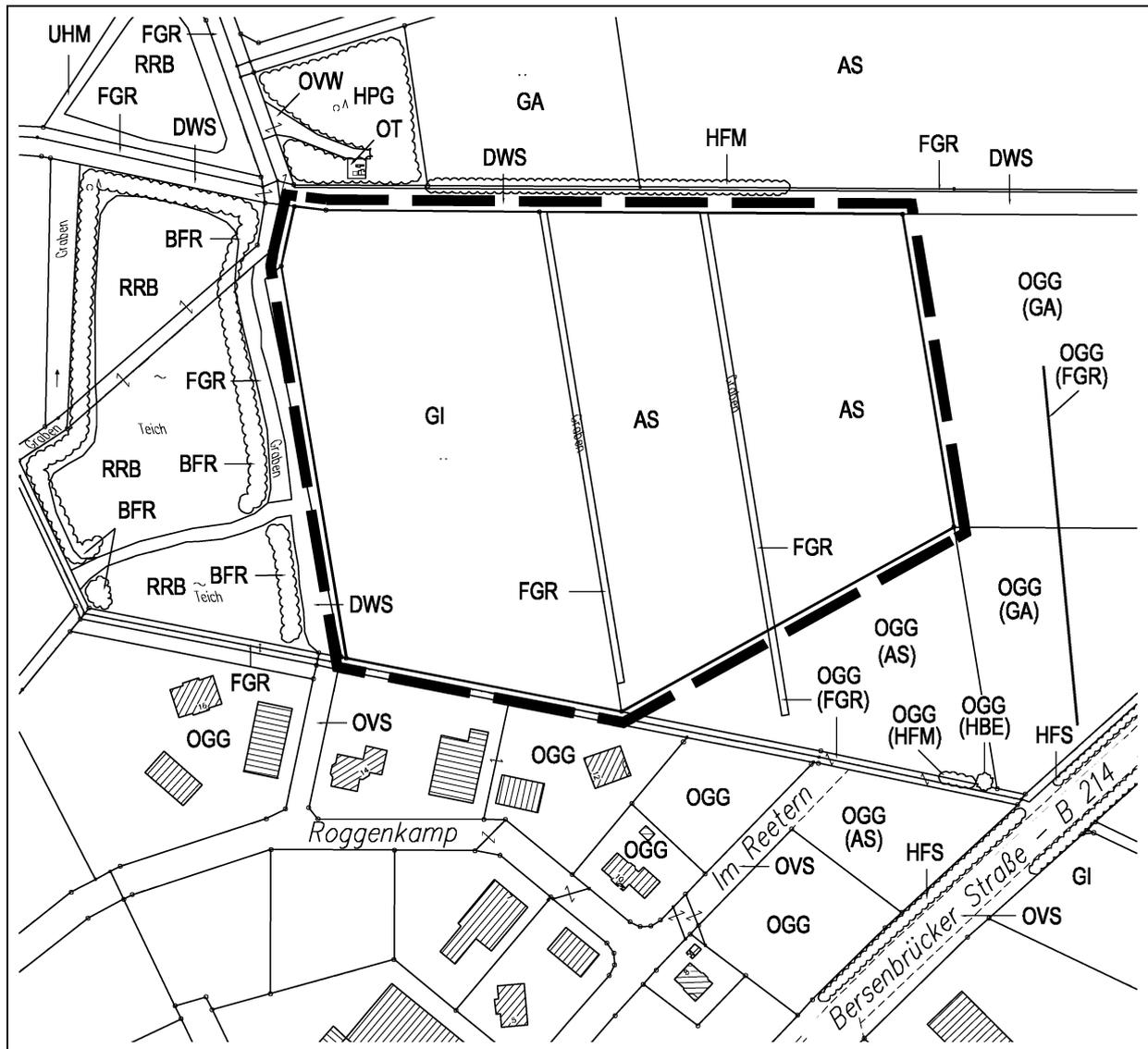
<b>Biotoptypen im Plangebiet: kennzeichnende Pflanzenarten</b>		
<b>Sandacker (AS)</b>	<i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Lamium maculatum</i>	Vogelmiere Gemeine Quecke Rote Taubnessel
<b>Nährstoffreicher Graben (FGR)</b>	<i>Ranunculus ficaria</i> <i>Phalaris arundinacea</i>	Scharbocks-Kraut Rohrglanzgras

	<i>Urtica dioica</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Dactylis glomerata</i>	Große Brennnessel Giersch Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Knautgras
<b>Artenarmes Intensivgrünland (GI)</b>	<i>Poa annua</i> <i>Bellis perennis</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Festuca rubra</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago major</i>	Einjähriges Rispengras Gänseblümchen Weiß-Klee Wolliges Honiggras Rot-Schwingel Deutsches Weidelgras Breit-Wegerich

### Bewertung

Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist vergleichsweise artenarm, es werden allerdings auch temporär wasserführende Gräben in Anspruch genommen.. Neben den Biototypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Änderungsbereich erfasst. Dabei ergaben sich weder bemerkenswerte Vorkommen von Zielarten des Naturschutzes, noch Rote Liste Arten.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.5.4. Im Kapitel 2.3.3 erfolgte für alle Biototypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells 2009.



**Änderungsbereich**

<b>AS</b>	Sandacker	<b>HFS</b>	Strauchhecke
<b>BFR</b>	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	<b>HPG</b>	Standortgerechte Gehölzpflanzung
<b>DWS</b>	Unbefestigter Weg (Grasweg)	<b>OGG</b>	Gewerbegebiet
<b>FGR</b>	Nährstoffreicher Graben	<b>OT</b>	Funktechnische Anlage
<b>GA</b>	Grünland-Einsaat	<b>OVS</b>	Straße
<b>GI</b>	Artenarmes Intensivgrünland	<b>OVW</b>	Weg
<b>HBE</b>	Einzelbaum / Baumgruppe	<b>RRB</b>	Regenwasserrückhaltebecken
<b>HFM</b>	Strauch-Baumhecke	<b>UHM</b>	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

0 25 50 75 100 125 m

Bestandsplan Biotoptypen

Maßstab 1:2.500

### 2.1.5.4 Fauna

Für das vorliegende Bauleitplanfahren wurden keine gesonderten faunistischen Untersuchungen durchgeführt, sondern in erster Linie der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag aus der Aufstellung des östlich angrenzenden B-Plans Nr. 30 „Gewerbegebiet im Reetern“ der Gemeinde Gehrde ausgewertet. Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu B-Plan Nr. 30 wurden im Frühjahr 2012 Kartierungen durchgeführt und daraus ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt, das qualifizierte Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen durch die Planung trifft, insbesondere hinsichtlich der Avifauna. In dem Gutachten werden u. a. geeignete Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Die Ergebnisse aus diesem Gutachten können zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Änderungsbereichs herangezogen werden, da die Plangebiete unmittelbar nebeneinander liegen und bei den Untersuchungen für den B-Plan Nr. 30 auch die umliegenden Flächen, außerhalb des Plangebietes betrachtet wurden.

Anhand der Flächennutzung sowie des Vegetationsbestands im Änderungsbereich und seiner Umgebung lassen sich zudem weitere wichtige Rückschlüsse auf die Bedeutung des Gebietes für zahlreiche Tierartengruppen ziehen.

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden insbesondere artenarme Acker- und Grünlandflächen mit zwei wechsellässigen Grabenabschnitten überplant. Gehölzbestände kommen nur außerhalb des Änderungsbereichs vor und sind von der Planung somit nicht direkt betroffen. Das Plangebiet ist ein Lebensraum der intensiv genutzten Kulturlandschaft am Rande der Ortslage von Gehrde.

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus Kapitel 5.2 des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ zum B-Plan Nr. 30 „Gewerbegebiet im Reetern“ (Bio-Consult, August 2012, S. 7 f.) wie folgt zusammengefasst.

„Im Plangebiet [des B-Planes Nr. 30] wurde nur eine Brutvogelart (Buchfink) festgestellt. Fünf Arten nutzten das [Bebauungsplan-]gebiet zur Nahrungssuche (Tab. 1). Im nahen Umfeld brühten darüber hinaus mit Kiebitz und Feldlerche zwei Arten der Roten Liste.“

**Tab. 1:**  
**Im Plangebiet [des B-Planes Nr. 30] und dem nahen Umfeld festgestellte Vogelarten**

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	§	Rote Liste		Reviere/Brutpaare	
			NI	D	Plangebiet	Umfeld
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	3	2		3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				NG	
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>				NG	
Elster	<i>Pica pica</i>				NG	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>				NG	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		3	3		≥ 1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V		NG	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				1	

Erläuterungen zu Tab. 1: Rote Liste Kategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

§ = S, streng geschützte Art nach BNatSchG, NG = Nahrungsgast

Die Liste folgt der Systematik der „Roten Listen“ für Deutschland und Niedersachsen (SÜDBECK et al. 2007, KRÜGER & OLTMANN 2007).

„Das eigentliche [Bebauungs-] Plangebiet ist für Brutvögel derzeit nicht besonders bedeutsam; auch die Nahrungsgäste gehören zu den weit verbreiteten und in der Region nicht gefährdeten Arten.

Im nahen Umfeld wurden jedoch zwei gefährdeten Arten als Brutvögel festgestellt, deren Vorkommen durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Für diese Rote-Liste-Arten werden im Folgenden nähere Ausführungen gemacht (weitere Informationen siehe u. a. Heckenroth &

Laske 1997, Südbeck et al. 2005, Krüger & Oltmanns 2007). Für die diese Arten werden zudem Prüfprotokolle angefertigt (siehe Anhang).

#### Kiebitz

Die Art kam mit mindestens drei Revieren auf den Ackerflächen nördlich des Plangebietes vor. Ein Revierzentrum lag etwa 100 m entfernt; die Vögel näherten sich – z.B. bei den Balzflügen – dem Plangebiet zum Teil bis auf wenige Meter.

Bei dieser Art ist der unmittelbare Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Tieren durch die Planung bei Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit weitgehend ausgeschlossen. Kiebitze meiden zur Ansiedlung – wie viele andere Limikolen (siehe Tüllinghoff & Bergmann 1993, Oosterveld 2007) – allerdings vertikale Strukturen und Gebäude. Die Wirkung kann nach vorliegenden Erkenntnissen und eigenen Daten (der Gutachter) bis etwa 200 m betragen. Durch die Planung könnten somit die Vorkommen von einem Paar durch Lebensraumeinschränkungen betroffen sein. Für ein Kiebitzrevier ist in günstigem Umfeld eine Fläche von etwa 1 ha anzusetzen. Durch geeignete vorgezogene Kompensationsmaßnahmen lässt sich ein Verbotstatbestand umgehen. Diese sollten in Form einer Anlage von extensiv genutztem Grünland geschaffen werden (im Umfeld und räumlich-funktionaler Beziehung). Die Flächen in der Gemarkung Rüsforth, Flur 1, Flurstücke 11/2 und 8/2 scheinen dazu geeignet. Für die Art wird ein detailliertes Prüfprotokoll angefertigt.

#### Feldlerche

Ein Revier der Feldlerche wurde ebenfalls nördlich des Teil des Plangebietes auf einem Acker festgestellt (Karte 1).

Feldlerchen halten zu vertikalen Strukturen in der Regel einen Abstand von 200 m zu vertikalen Strukturen ein (Oosterveld 2007, eigene Beobachtungen). Durch die Planung kann es deshalb bei Bebauung des nahen Umfeldes zum Verlust von einem Revier kommen; ein Revier hat eine Fläche von 0,25 – 0,5 ha.<sup>1</sup> Durch geeignete vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im Umfeld lässt sich ein Verbotstatbestand umgehen. Diese sollten wie für den Kiebitz in Form einer Anlage von extensiv genutztem Grünland geschaffen werden (es kann dafür die gleiche Fläche gewählt werden). Für die Art wird ein Prüfprotokoll angefertigt.

Andere geschützte Arten konnten im Plangebiet [Bebauungsplan Nr. 30] nicht festgestellt werden.“

Die festgestellten Reviere dieser planungsrelevanten Arten liegen außerhalb des B-Plangebietes und auch nordöstlich außerhalb des Änderungsbereichs der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Bersenbrück. Ansonsten ist die Aussage des Fachbeitrags, dass das Plangebiet für Brutvögel und Nahrungsgäste derzeit nicht besonders bedeutsam ist, auch auf den Änderungsbereich übertragbar, da hier in etwa gleiche Biotopstrukturen vorliegen und 2012 hier keine planungsrelevanten Arten beobachtet werden konnten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden voraussichtlich weitergehende faunistische Untersuchungen durchgeführt, derzeit sind keine schwerwiegenden oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich.

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft, der Straßen und der vorhandenen Gewerbe- und Siedlungsbereiche geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: Hecken, Gräben und Säume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im Biotopverbund, aber auch Ackerflächen und Intensivgrünland sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes. Auch im Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand, abgesehen von den Lebensstätten 2012 noch vorhandenen Brutpaare von Kiebitz und Feldlerche, keine sensiblen Arten oder Lebensräume für die Fauna vorhanden. Für diese Arten wurden jedoch bereits im Rahmen des B-Plans Nr. 30 artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt.

<sup>1</sup> <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>

Die überplanten Grabenabschnitte weisen ebenfalls keine erheblichen Lebensraumfunktionen auf, sie führen offenbar nur temporär Wasser, sind nur gering eingetieft und besitzen keine typische Wasser- oder Ufervegetation.

Typische Tierarten des Plangebietes und der Umgebung mit intensiv genutzte Kulturlandschaft und Gehölzstrukturen am Siedlungsrand (Auswahl):

Vögel	Säugetiere	Wirbellose
Mäusebussard	Feldhase	div. Laufkäferarten
Turmfalke	Feldmaus	div. Schmetterlingsarten
Fasan	Wühlmaus	div. Asseln
Amsel	Rehwild	div. Springschwänze
Goldammer	Rotfuchs	div. Spinnenarten
Bachstelze	Maulwurf	div. Kurzflüglerarten
Elster	Steinmarder	div. Schneckenarten
Rabenkrähe	Hermelin	div. Schimmelpilzarten
Grünfink		etc.
Buchfink		
Ringeltaube		
Dohle		
Zilp-Zalp		
Rotkehlchen		
Kiebitz		
Feldlerche		
Star		

Beim jetzigen Stand der Planung liegen keine weitergehenden faunistischen Erhebungen vor. Die Kartierungen und die faunistischen Lebensraumpotenziale zeigen, dass vorherrschend sogenannte Ubiquisten (Allerweltsarten) hier geeignete Habitats finden. Diese Arten könnten bei einem Lebensraumverlust oder bei Lebensraumverschlechterung auf die im Umfeld ausreichend vorhandenen Biotopstrukturen (heterogene Siedlungsbereiche, Feldhecken, Gebüsche etc.) ausweichen.

### Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind erheblich vorbelastet. Aufgrund der vorliegenden Daten und der ableitbaren Lebensraumfunktionen wird für das Plangebiet eine insgesamt geringe Empfindlichkeit für die Fauna angesetzt. Weitere faunistische Untersuchungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt und berücksichtigt. Die derzeit festgestellte faunistische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließt in die überschlägige Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Die Empfindlichkeit der Flora ist derzeit ebenfalls nur gering. Weitergehende floristische Untersuchungen erscheinen nicht notwendig. Die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließt in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

### Artenschutzrechtliche Beurteilung Flora und Fauna

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 30 macht in Kapitel 5.3 (Bio-Consult, August 2012, S. 9 f.) Aussagen zur Artenschutzrechtlichen Bewertung. Diese treffen weitgehend auch für den Änderungsbereich der vorliegenden Planung zu:

„Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sollen die bei Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet werden. Für die im Gebiet [möglicherweise] vorkommenden Vogelarten könnten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten.“

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Es wurden nur eine Brutvogelart im Gebiet festgestellt. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar, kann der direkte Verlust von Vögeln (Tötung oder Verletzung von potenziell anwesenden nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Potenziell ja.

Die im Umfeld des Planungsgebietes vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten von ländlichen Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Für die beiden Rote-Liste-Arten (Kiebitz und Feldlerche) kann es durch Störungen aber zu Einschränkungen des Lebensraums bis sogar zum Verlust von je einem Brutrevier kommen, die durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können (siehe Prüfprotokolle).

Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet angesichts der Habitatstrukturen und Vorbelastungen keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist – bei Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen nicht auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann damit abgewendet werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Nein

Auf der intensiv genutzten Grünlandfläche [innerhalb des B-Plangebietes] wurden keine Brutvogelarten festgestellt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Gelege von Bodenbrütern von der Planung betroffen sind.

Die ökologische Funktion bleibt gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang v. a. mit dem Umfeld weiterhin erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG können daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

In Kapitel 6 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu B-Plan Nr. 30 (Bio-Consult, August 2012, S. 11) wird in der Zusammenfassung folgendes ausgesagt:

Im Plangebiet wurden nur eine Brutvogelart (Buchfink) festgestellt. Fünf Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche (Tab. 1). Das eigentliche Plangebiet ist für Brutvögel derzeit nicht besonders bedeutsam; was v.a. auf die Vorbelastungen zurückgeführt werden kann (B 214). Die im Plangebiet festgestellten Nahrungsgäste gehören zu den weit verbreiteten und in der Region nicht gefährdeten Arten.

Im nahen Umfeld konnten jedoch zwei gefährdete Arten als Brutvögel festgestellt werden (Kiebitz und Feldlerche), deren Vorkommen durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Für diese Arten sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zur Abwendung eines Verbotstatbestandes erforderlich. Die Flächen in der Gemarkung Rüsforth, Flur 1, Flurstücke 11/2 und 8/2 scheinen dazu geeignet.

Bei Durchführung der in den Prüfprotokollen genannten Maßnahmen werden durch das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 ff. BNatSchG ausgelöst.“

Gemäß den Prüfprotokollen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Bio-Consult, August 2012, Anhang) wurden für ein im Nahbereich des B-Plangebietes Nr. 30 liegendes Kiebitzrevier sowie für ein voraussichtlich beeinträchtigtes Brutpaar Feldlerchen CEF-Maßnahmen er-

forderlich. Diese wurden im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 30 „Gewerbegebiet im Reetern“ der Gemeinde Gehrde auf geeigneten Ausgleichsflächen in der Gemarkung Rüsforth, Flurstücke 11/2 und 8/2 der Flur 1 bereits umgesetzt, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich sind.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann oder wie Beeinträchtigungen vermieden bzw. gemindert werden können. Gegebenenfalls wäre zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

Beim derzeitigen Stand der Planung und bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter, besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen.

### **2.1.6 Schutzgut Biologische Vielfalt**

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt), als auch die Vielfalt zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

Der Änderungsbereich ist nur mäßig strukturreich, in intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und an zwei Seiten von bestehenden oder planungsrechtlich abgesicherten Gewerbegebieten der Gemeinde Gehrde umgeben. Das Alter des Umweltkomplexes ist überwiegend jung. Bedeutsame Vorkommen seltener Arten oder eine große Artenvielfalt sind nicht zu finden. Im Umfeld des Änderungsbereichs bestehen u. a. durch die kleinflächigen Gehölzbestände und naturnahen Regenwasserrückhaltebecken jedoch auch ältere bzw. artenreichere Lebensräume.

#### **Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt**

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist für das Plangebiet eine insgesamt geringe Empfindlichkeit anzusetzen.

### **2.1.7 Schutzgut Landschaft**

Insgesamt ist die Gemeinde Gehrde durch ein schönes, vielfältiges und noch weitgehend typisches Landschaftsbild von überwiegend besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet. Der Änderungsbereich besitzt zwar derzeit noch ein relativ schönes Landschaftsbild, dieses wird aber überwiegend durch Strukturen im Umfeld (Gehölzstrukturen, Bachabschnitte, Gräben und Säume geprägt. Der Änderungsbereich weist allerdings auch deutliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes auf, insbesondere durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen sowie die umliegenden gewerblichen Nutzungen und Straßen.

#### **Bewertung**

Das derzeitige Landschaftsbild innerhalb des Änderungsbereichs ist durch nahegelegene Verkehrswege, umliegende Gewerbegebiete und intensive landwirtschaftliche Nutzungen

erheblich vorbelastet. Es sind allerdings noch Elemente eines regionaltypischen Landschaftsbildes vorhanden, so dass insgesamt eine mittlere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes angesetzt wird.

### **2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

#### **Bewertung**

Innerhalb des Änderungsbereichs sind derzeit keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. nicht bekannt. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes wird insgesamt als gering eingestuft.

### **2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

#### **Bewertung**

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern. Ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch nicht ersichtlich, die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

### **2.1.10 Landespflegerische Zielvorstellungen**

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine halboffene Kulturlandschaft mit pfleglich bewirtschafteten Äckern, Wiesen- und Weiden. Kleinflächige Gehölzstrukturen, artenreiche Krautsäume, Feld- und Wanderwege sowie naturnahe Still- und Fließgewässer gliedern die Landschaft. In Teilbereichen finden sich zudem Feuchtwiesen sowie naturnahe Ödlandflächen, wie Sümpfe, Röhrichte und Brachflächen. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Entwicklungsbedürfnisse der Samtgemeinde Bersenbrück sowie der Gemeinde Gehrde und ihrer Betriebe gegenüber.

Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen, insbesondere von umliegenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftigen Nutzungen.

## **2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Realisierung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung.

### **2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die vorliegende Planung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Entwicklung der Gemeinde Gehrde würde in diesem Gemeindeteil im wesentlichen auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

### **2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten. Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Immissionsbeurteilungen, Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Beurteilung) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

#### **2.2.2.1 Schutzgut Mensch**

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm von Bedeutung. In Hinblick auf die Erholungsfunktion sind insbesondere Auswirkungen durch visuelle Störungen und Barrierewirkung relevant. Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen ergeben sich zudem aufgrund der im Umfeld bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung.

#### Planbedingter Ziel- und Quellverkehr:

Zur Abschätzung des planbedingten Ziel- und Quellverkehrs wird davon ausgegangen, dass sich überwiegend flächenintensive Gewerbebetriebe sowie Handwerksbetriebe ansiedeln werden. Auf Basis von regionstypischen Erfahrungswerten werden dabei 60 Kfz-Fahrten je ha gewerblicher Nettobaufläche in 24h angenommen. Bei einer vollständigen Realisierung des Änderungsbereichs als Gewerbegebiet (ca. 3,0 ha Nettobaufläche) wären demnach ca. 180 Kfz-Fahrten in 24 Stunden zu erwarten.

Diese Fahrten würden sich voraussichtlich über neu zu erstellende Erschließungsstraßen sowie die bestehenden Gemeindestraßen und weiter auf die B 214 verteilen.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind dabei in den bestehenden Siedlungsteilen keine Lärmpegelerhöhungen zu erwarten, die die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung (70/60 dB(A) tags/nachts - Unzumutbarkeitsschwelle) überschreiten würden. Eine detaillierte Beurteilung bleibt jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Die planbedingte Verkehrsmengenzunahme auf der B 214 (ca. 180 Fahrten) wurde in der Verkehrslärberechnung nach RLS-90 berücksichtigt (siehe nachfolgende Darlegungen).

#### Verkehrsimmissionen B 214:

Nach der Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015 betrug die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) auf der B 214 im Jahr 2015 4.500 Kfz/24h, davon 15,5 % LKW.

Diese Werte sind allerdings aufgrund der Kfz-Zunahme der vergangenen Jahre heute überholt und korrekturbedürftig. Außerdem sind Prognosewerte der zukünftigen allgemeinen und der durch die Planung verursachten Verkehrsentwicklung (Ziel- und Quellverkehr) zu berücksichtigen. Darum wurde der Zählwert 2015 mit einem durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von 1 % bis zum Jahre 2030 hochgerechnet. Ferner wurde der voraussichtlich auf die B 214 entfallende Anteil des planbedingten Mehrverkehrs (ca. 180 Fahrten) hinzuaddiert.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten mit 70 km/h in die Prognose eingestellt. Die Ergebnisse der Berechnung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen nach RLS-90																								
Straße: Bersenbrücker Str. (B 214)				DTV 2.030: 5.400 [Kfz/24h]				Vzul: 70 [km/h]				Lm <sup>(29)</sup> , T/N: 66,05/58,72 [dB(A)]				Dv,T/N: 1,7/1,7 [dB(A)]		K: 0,0 [dB(A)]						
Ort: Gemeinde Gehrde				pT: 16 [%] pN: 16 [%]				Straßenoberfläche: Asphaltbeton				(nach Gleichung 7 der RLS-90)				DStrO: 2,0 [dB(A)]								
Berechnungs- punkt (Station)	Fahr- streifen: nah/fern	Lm,E Emissionspegel Fahrstreifen		S.L	Ds.L	H	hm	DBM	Lr Beurteilungspegel				h	DB	dü		Lr Beurteilungspegel				Grenzwerte (16.BImSchV) Orientierungswerte (DIN 18005)		Bemerkungen	
		Tag	Nacht						Tag	Nacht	Tag	Nacht			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		
		Lm,E,T dB(A)	Lm,E,N dB(A)	m	dB(A)	m	m	dB(A)	Lr,T dB(A)	Lr,N dB(A)	Lr,T dB(A)	Lr,N dB(A)	m	dB(A)	m	m	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
G-Fläche	n+f	62,35	55,02	100	5,0	8,0	4,0	-3,6	53,75	46,42	53,75	46,42									69 65	59 55	Deutliche Überschreitung Orientierungs- werte	

**Verwendete Abkürzungen:**

- DTV: Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke
- pT/N: maßgebender LKW-Anteil (Tag/Nacht)
- Vzul: zulässige Höchstgeschwindigkeit
- Lm<sup>(29)</sup>: Mittelungspegel nach Abschnitt 4.4.1.1.1 der RLS-90
- Dv: Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten
- DStrO: Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen
- Lm,E: Emissionspegel nach Abschnitt 4.4.1.1 der RLS-90
- Lr: Beurteilungspegel nach Abschnitt 4.2 der RLS-90
- K: Zuschlag für erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen
- S.L: Abstand zwischen Emissions- und Immissionsort
- Ds.L: Pegeländerung durch unterschiedliche Abstände
- H: Höhendifferenz zwischen Immissionsort und Fahrstreifen- bzw. Straßenoberfläche
- hm: mittlerer Abstand zwischen dem Grund und der Verbindungslinie zwischen Emissions- und Immissionsort
- DBM: Pegeländerung durch Meteorologiedämpfung
- h: Höhe der Abschirmeinrichtung über Fahrstreifen- bzw. Straßenoberfläche
- DB: Pegeländerung durch topographische Gegebenheiten und bauliche Maßnahmen
- dü: Überstandslänge der Abschirmeinrichtung

Nach den Berechnungsergebnissen gemäß RLS-90 werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiet (GE) in einem Abstand von ca. 100 m von der Mitte der B 214 (kürzester Abstand zur gewerblichen Baufläche des Änderungsbereichs) deutlich unterschritten. Demnach sind keine erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm im Änderungsbereich zu erwarten. Eine detaillierte Beurteilung bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Gewerbliche Immissionen - Gewerbelärm:

Durch die künftige gewerbliche Nutzung im Änderungsbereich können u.a. erhebliche Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen sowie Luftschadstoffe emittiert werden. Eine konkrete Beurteilung ist aufgrund der nicht bekannten künftigen Gewerbeansiedlungen und der zahlreichen Geruchsemissionsarten derzeit nicht möglich.

Grundsätzlich sind jedoch bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen u. a. auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierauf basierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (z. B. 4. BImSchV, TA Luft, TA Lärm) sowie die darin enthaltenden Immissionswerte (Grenzwerte, Richtwerte etc.) zu beachten. Im Rahmen städtebaulicher Planungen ist ferner die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ als Orientierungshilfe heranzuziehen. Bei Einhaltung der geltenden Bestimmungen sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine konkrete Beurteilung - unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung - bleibt der Bebauungsplanebene vorbehalten.

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach Angaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum östlich des Änderungsbereichs liegenden B-Plan Nr. 30 „Gewerbegebiet Im Reetern“ der Gemeinde Gehrde (Stellungnahme vom 22.05.2013) liegt etwa 560 m nordöstlich des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 30 die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes (Betrieb 1), auf der eine umfangreiche Tierhaltung betrieben wird. Eine weitere Stallanlage befindet sich etwa 600 m östlich (Betrieb 2). Die Landwirtschaftskammer wies seinerzeit ferner darauf hin, dass entsprechend damaliger Umweltverträglichkeitsuntersuchungen (UVU) im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Tierhaltung des Betriebes 1 keine Überschreitungen des für Gewerbegebiete einzuhaltenden Grenzwertes nach GIRL im B-Plangebiet Nr. 30 zu erwarten sind. Da der Änderungsbereich der vorliegenden 65. Änd. des FNPs noch weiter von den re-

levanten Betrieben 1 u. 2 liegt sind auch innerhalb des Änderungsbereichs keine erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen zu erwarten. Die im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auftretenden temporären Immissionen (Lärm, Gerüche, Stäube) sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

#### Altlasten / Altablagerungen:

Innerhalb des Änderungsbereichs sind derzeit keine Altlasten oder Standorte mit Altablagerungen bekannt. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden seitens des Landkreises Osnabrück keine Hinweise zu planungsrelevanten Altlasten vorgebracht.

#### Sonstige Immissionen:

Mit sonstigen Immissionen, die sich erheblich auswirken könnten, ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand innerhalb des Änderungsbereichs nicht zu rechnen.

#### Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion

Die Naherholungsfunktion des überplanten Landschaftsraumes wird durch die Bebauung verschlechtert, dabei sind allerdings auch die erheblichen Vorbelastungen zu berücksichtigen.

### Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	○ Immissionsbelastung durch Straßenverkehrslärm	•
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••
	○ Immissionsbelastung durch Gerüche aus der Landwirtschaft	•
	○ Beeinträchtigung des Erholungsraumes	•
	○ Schaffung von Arbeitsplätzen ( <b>positiv</b> )	••
	○ Beeinträchtigung durch Altablagerungen / Altstandorte	-

**Bewertung:** ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Gewerbliche Bauflächen sichern bzw. schaffen langfristig Arbeitsplätze in der Region. Dies ist als eine erheblich **positive Auswirkung** zu werten und von erheblichem Gewicht.

Die möglichen negativen Auswirkungen durch Gewerbeimmissionen können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen und angemessene Nutzungsbeschränkungen minimiert werden. Die konkreten Vorgaben zur Vermeidung unzulässiger Immissionen werden im Kapitel 2.3.1 beschrieben bzw. sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu treffen.

#### 2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	○ Beeinträchtigung der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Bodenbewegung, -abtrag, -auftrag, -verdichtung, -durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile, Entwässerung o. ä.	••
	○ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung etc.	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•

**Bewertung:** ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Bodenversiegelungen und der Verlust oder die Änderung der Bodenfunktionen des Änderungsbereichs sind als erhebliche negative Umweltauswirkungen einzustufen. Die Beseitigung bzw. massive Überformung von Böden durch Baumaßnahmen ist ebenfalls als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden zu werten.

### 2.2.2.3 Schutzgut Wasser

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	○ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Verlust von Grabenabschnitten (Verfüllung von Entwässerungsgräben)	••
	○ Verlust von Oberflächenwasserretention	•
	○ bau- und betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•
	○ Grundwasserabsenkungen (temporär und / oder permanent)	•
	○ Reduzierung des Eintrags von Düngemitteln und Pestiziden in Grund- und Oberflächenwasser - <b>positiv</b>	•

**Bewertung:** ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate sowie die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses sind ebenso als potentiell erhebliche negative Umweltauswirkungen einzustufen wie der Verlust temporär wasserführender Grabenabschnitte. Die sich ergebende Reduzierung des Dünger- und Pestizideintrags in das Grund- und Oberflächenwasser ist dabei als **positive** Auswirkung zu werten.

### 2.2.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Luft und Klima	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	○ Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	○ Änderung von Luftströmungen	•
	○ bau- und betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Verringerung der Luftfeuchte	-

**Bewertung:** ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Durch die Beseitigung bzw. Überformung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Änderungsbereich sind zwar erhebliche Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten, diese sind jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen lokalklimatischen Bedeutung des Änderungsbereichs zu sehen. Insbesondere die Beseitigung von größeren unversiegelten Freiflächen zugunsten einer Bebauung ist dennoch als erheblich einzustufen. Hohe und breite Gebäude können zudem Veränderungen der lokalen Luftströmungsverhältnisse bewirken. Die geltenden Gesetze über gewerbliche und private Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen. Es werden weder wichtige Bereiche für die Lufthygiene der angrenzenden Ortslage Gehrdes überplant, z. B. wichtige Schneisen des Kalt- und Frischluftabflusses, noch sind erhebliche Schadstoffeinträge in die Luft zu erwarten.

### 2.2.2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••

	○ Verletzung oder Tötung europarechtlich geschützter Tierarten	••
	○ Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten.	•
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•

**Bewertung:** ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Durch die Planung ergeben sich beim Änderungsbereich gegenüber den bisherigen Nutzungen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Dies betrifft insbesondere den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie die Veränderungen der Standortbedingungen. Ebenfalls erheblich sind die zu erwartenden Verschiebungen des Artenspektrums durch geänderte Nutzungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten, bzw. können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten sind möglich, ebenso könnte sich bei der Herrichtung des Baufeldes zu Zeiten nicht flugfähiger Jungvögel eine Tötung geschützter Vogelarten ergeben, hierzu werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Für die 2012 nördlich des Plangebietes brütenden Feldlerchen und Kiebitze wurden bereits im Zuge des B-Plans Nr. 30 artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, so dass derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten zu erwarten sind.

### 2.2.2.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	○ Neue Lebensräume für Arten entstehen	•

**Bewertung:** ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen für den Änderungsbereich.

### 2.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Landschaft	○ Neustrukturierung des Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	•
	○ Zunahme des KFZ - Verkehrs	•

**Bewertung:** ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Die sich aus den Planungen ergebende Neustrukturierung des Landschaftsbildes ist als erheblich einzustufen.

### 2.2.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	•
	○ Sonstige Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-

**Bewertung:** ••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern sind derzeit nicht zu erwarten.

### 2.2.2.9 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schritte zur Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend für die jeweiligen Schutzgüter konkretisiert. Dabei werden insbesondere die Schutzgüter aufgeführt, bei denen durch die zu erwartenden Eingriffe erhebliche und sehr erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind als gering zu beurteilen. Ein zusätzlicher Untersuchungs- oder Kompensationsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen der Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt wird, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung bzw. Regenwasserableitung mit möglichen Auswirkungen auf den Vorfluter u.a. im Hinblick auf die Morphologie, die Geschiebeführung, die Gewässerflora und -fauna aber auch auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.</li> </ul>	•
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Verminderung von Kaltluft produzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung und einer geringeren Luftfeuchte sowie eine geringfügige Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat.</li> </ul>	•
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen, insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen.</li> </ul>	•
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Emissionen aus Gewerbegebieten und durch Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch sowie Flora und Fauna und diese Auswirkungen stehen untereinander in Wechselbeziehung.</li> </ul>	•

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die Beurteilungen der Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich ihrer Wechselbeziehungen und -wirkungen untereinander, insgesamt ausreichend ermittelt und beschrieben. Die Daten stellen nach Auffassung der Samtgemeinde Bersenbrück eine ausreichende Abwägungsgrundlage für die Beurteilung der notwendigen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dar. Ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

### 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind vorzusehen.

### 2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nachfolgend werden geeignete bzw. im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung angedachte oder sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgelistet.

#### **Schutzgut Mensch**

##### Gewerbliche Immissionen - Gewerbelärm:

In Hinblick auf Gewerbelärm wird für die Bebauungsplanebene empfohlen, auf Basis entsprechender Fachgutachten eine entsprechende Lärmkontingentierung nach DIN 45691 vorzunehmen, damit in den jeweils relevanten kritischen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden.

##### Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion

Durch geeignete Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen kann die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vermindert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen jedoch noch keine konkreten Planungen vor.

#### **Schutzgut Boden**

Es liegen für den Änderungsbereich diesbezüglich noch keine konkreten Planungen vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung könnte u. a. die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO durch eine planungsrechtliche Festsetzung auf 30 % begrenzt und davon abhängig gemacht werden, dass Stellplätze und Zufahrten ganzheitlich wasserdurchlässig zu befestigen sind, z. B. mit breitfugig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mit mindestens 25 % Fugenanteil) oder Schotterrasen. Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sollten dauerhaft flächendeckend begrünt werden.

#### **Schutzgut Wasser**

Das im Änderungsbereich künftig anfallende Oberflächenwasser soll ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen die erforderlichen hydraulischen Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sollen beachtet werden, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Das anfallende Schmutzwasser kann der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.

#### **Schutzgut Luft und Klima**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen angemessene Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen vorgesehen werden, konkrete Planungen liegen derzeit nicht vor.

#### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, wie artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können, ob artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen. Hierzu sollen dann ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bei der Baufeldräumung, bei Pflegearbeiten und bei der Straßenbeleuchtung sollen zudem geeignete Festsetzungen / nachrichtliche Ü-bernahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen werden, z. B. :

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiotopen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des

Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar vorgenommen werden.

Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind.

Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.

Die Beleuchtung der Fläche soll zum Schutz von Fledermäusen nach den neuesten Standards und möglichst sparsam erfolgen: Als Straßenbeleuchtung sind Natriumdampf - Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf - Niederdrucklampen (NA) oder LED Lampen zu verwenden, mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

### Schutzgut Landschaft

Durch Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen sollen die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes insgesamt verträglich gestaltet werden. Details werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird sowohl im Rahmen der vorliegenden 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, als auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, darauf hingewiesen, wie mit archäologischer Funden zu verfahren ist. Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

### 2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Beim derzeitigen Stand der Planung sind keine größeren Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs vorgesehen. Durch Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen im Änderungsbereich könnten die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes vermindert werden. Details werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Bei den festgesetzten Anpflanzungen und Pflanzbindungen sollten dabei ausschließlich standortgerechte heimische Gehölzarten verwendet werden. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Arten vor. Die Liste orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten.

#### Bäume

<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

#### Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

### 2.3.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Die Änderung eines Flächennutzungsplanes stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Sie schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Durch die vorliegende Planung werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können.

Eine überschlägige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2009). Von dem Eingriff sind mehrere Biotoptypen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- Vielfalt an biotoptypischen Arten
- Vorkommen gefährdeter Arten
- Biotoptypische Ausprägung
- Vegetationsstruktur
- Vernetzungsfunktion
- besondere Standortbedingungen
- Nutzungs- / Pflegeintensität
- Regenerationsfähigkeit
- Alter
- Größe
- Seltenheit
- Gefährdung
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Klimatische Bedeutung
- Kulturhistorische Bedeutung

#### Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Die Bestimmung der verschiedenen Flächenanteile erfolgte auf Basis von Messungen im Gelände, anhand der digitalen Flurkarte (ALKIS) sowie aus den Größen der FNP Planzeichnung und des digitalen Bestandsplans der Biotoptypen.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

Überschlägige Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächengröße</b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Werteinheiten</b>
• Sandacker (AS)	17.896 m <sup>2</sup>	1,0	17.896 WE
• Nährstoffreicher Graben (FGR)	840 m <sup>2</sup>	1,5	1.260 WE
• Artenarmes Intensivgrünland (GI)	16.007 m <sup>2</sup>	1,3	20.809 WE
<b>Gesamtgröße:</b>	<b>34.743 m<sup>2</sup></b>	<b>Eingriffsflächenwert</b>	<b>39.965 WE</b>

Überschlägige Ermittlung des Neuanlagenwertes

Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung ist nur eine überschlägige Eingriffs - Bilanzierung möglich.

<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächengröße</b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Werteinheiten</b>
• Straßenverkehrsflächen, ca. 10 % von 34.743 m <sup>2</sup>	3.474 m <sup>2</sup>	0	0 WE
• Gewerbliche Baufläche, angedachte zulässige Grundfläche: GRZ 0,6 x 31.269 m <sup>2</sup>	18.761 m <sup>2</sup>	0	0 WE
• Gewerbliche Baufläche, Anteil der zu erwartenden Außenanlagen ca. 40 %	12.508 m <sup>2</sup>	1,0	12.508 WE
<b>Gesamtgröße:</b>	<b>34.743 m<sup>2</sup></b>	<b>Kompensationswert</b>	<b>12.508 WE</b>
<b>Bilanz:</b>		Eingriffsflächenwert	39.965 WE
		Kompensationswert	- 12.508 WE
		<b>Kompensationsdefizit</b>	<b>27.457 WE</b>

Für den Änderungsbereich ergibt sich ein überschlägiger Kompensationsbedarf in Höhe von rund **27.457 Werteinheiten**. Details der zu erwartenden Eingriffe werden allerdings erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt, im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat dann die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Angedacht wird eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Änderungsbereiches nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits ggf. auf geeigneten externen Kompensationsflächen durchgeführt werden.

**Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs**

Ergänzend zur Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen, zusammen mit sonstigen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen, insgesamt ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

<b>Schutzgut</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Erheblichkeit</b>	<b>Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell</b>	<b>Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf</b>
Mensch	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••	In Hinblick auf Gewerbelärm wird für die Bebauungsplanebene empfohlen, auf Basis entsprechender Fachgutachten eine entsprechende Lärmkontingentierung nach DIN 45691 vorzunehmen, damit in den jeweils relevanten kritischen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm	

			nicht überschritten werden.	
	○ Schaffung von Arbeitsplätzen ( <b>positiv</b> )	••	entfällt, da positive Auswirkung	nicht erforderlich
Boden	○ Beeinträchtigung der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Bodenbewegung, -abtrag, -auftrag, -verdichtung, -durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile, Entwässerung o. ä.	••	Es liegen für den Änderungsbereich diesbezüglich noch keine konkreten Planungen vor. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung könnte u. a. die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO durch eine planungsrechtliche Festsetzung auf z.B. 30 % begrenzt und davon abhängig gemacht werden, dass Stellplätze und Zufahrten ganzheitlich wasserdurchlässig zu befestigen sind. Angedacht wird eine vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung etc.	••	Angedacht wird eine vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Wasser	○ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••	Angedacht wird eine vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••	Das im Änderungsbereich künftig anfallende Oberflächenwasser soll ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen die erforderlichen hydraulischen Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sollen beachtet werden, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Das anfallende Schmutzwasser kann der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Grabenabschnitten (Verfüllung von Entwässerungsgräben)	••	Angedacht wird eine vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Luft und Klima	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen angemessene Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen vorgesehen werden. Angedacht wird eine vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen geeignete Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere festgesetzt werden. Angedacht wird eine vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Angedacht wird eine vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch	••	Angedacht wird eine vollständige Kompensation durch externe Aus-	nicht erforderlich

	geänderte Nutzung		gleichsmaßnahmen.	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten</li> </ul>	••	<p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bei der Baufeldräumung, bei Pflegearbeiten und bei der Straßenbeleuchtung sollen zudem geeignete Festsetzungen / nachrichtliche Übernahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen werden.</p> <p>Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob auch andere Vermeidungs- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.</p>	nicht erforderlich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neustrukturierung des Landschaftsbildes</li> </ul>	••	<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen angemessene Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen vorgesehen werden.</p> <p>Angedacht wird eine vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.</p>	nicht erforderlich
<b>Gesamtbeurteilung: kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf</b>				

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter voraussichtlich ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben dann beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter, Details sind jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Unzulässige Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten.

### 2.3.4 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die Gemeinde Gehrde plant eine vollständige Kompensation der durch die 65. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft. Da voraussichtlich kein vollständiger Ausgleich der Eingriffe innerhalb des Änderungsbereiches möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von rund **27.457 Werteinheiten** voraussichtlich auf externen Ausgleichsflächen der Gemeinde Gehrde vorgenommen werden. Die Details der konkreten Flächen und Maßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Gehrde festgelegt.

#### 2.3.4.1 Kompensationsfläche Haserevitalisierung

Eine Teilkompensation des Defizits in Höhe von rund **27.457 Werteinheiten** wird voraussichtlich auf den Flurstücken 11/2 und 8/2 der Flur 1, Gemarkung Rüsfort durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 30 der Gemeinde Gehrde erfolgte eine Neubewertung der Aufwertungspotenziale der im Projektgebiet „Haserevitalisierung“ liegenden Kompensationsflächen der Gemeinde Gehrde. Der Flächenpool der Gemeinde Gehrde umfasst hier folgende Flurstücke:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Gesamtgröße [m <sup>2</sup> ]	Aufwertungsfaktor [WE/m <sup>2</sup> ]		Aufwertung [WE]
				neu	bisher	
11/2	1	Rüsfort	8.762	1,5	(1,0)	13.148
8/2	1	Rüsfort	18.215	1,5	(1,0)	27.323
<b>Summe</b>			<b>26.977</b>			<b>40.471</b>

#### Maßnahmenplanung

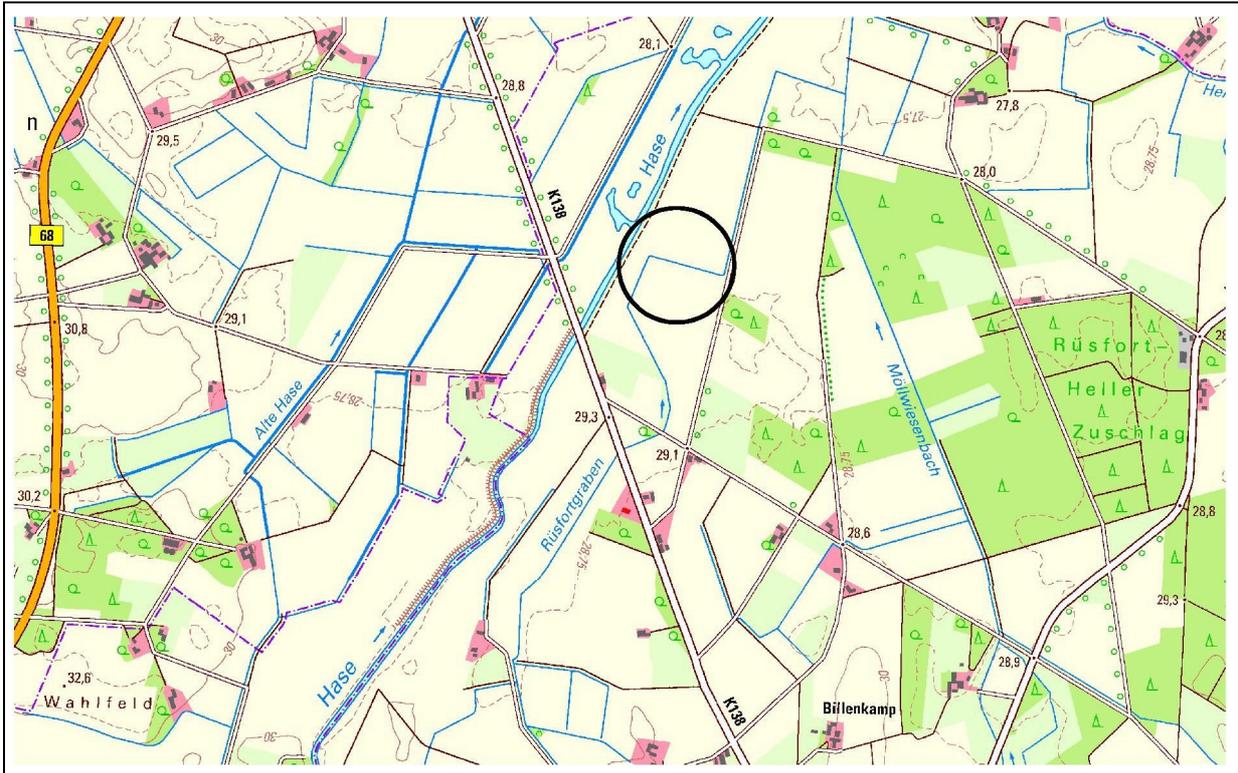
Die Detailplanung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgte in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück. Geplant wird eine extensive Grünlandnutzung sowie eine Deichverlegung mit Wiedervernässung.

Der Aufwertungsfaktor beträgt 1,5 WE/m<sup>2</sup>.

Ein Teil der Aufwertungspotenziale dieser Kompensationsflächen wird bereits zur Kompensation anderer Eingriffe in Natur und Landschaft benötigt:

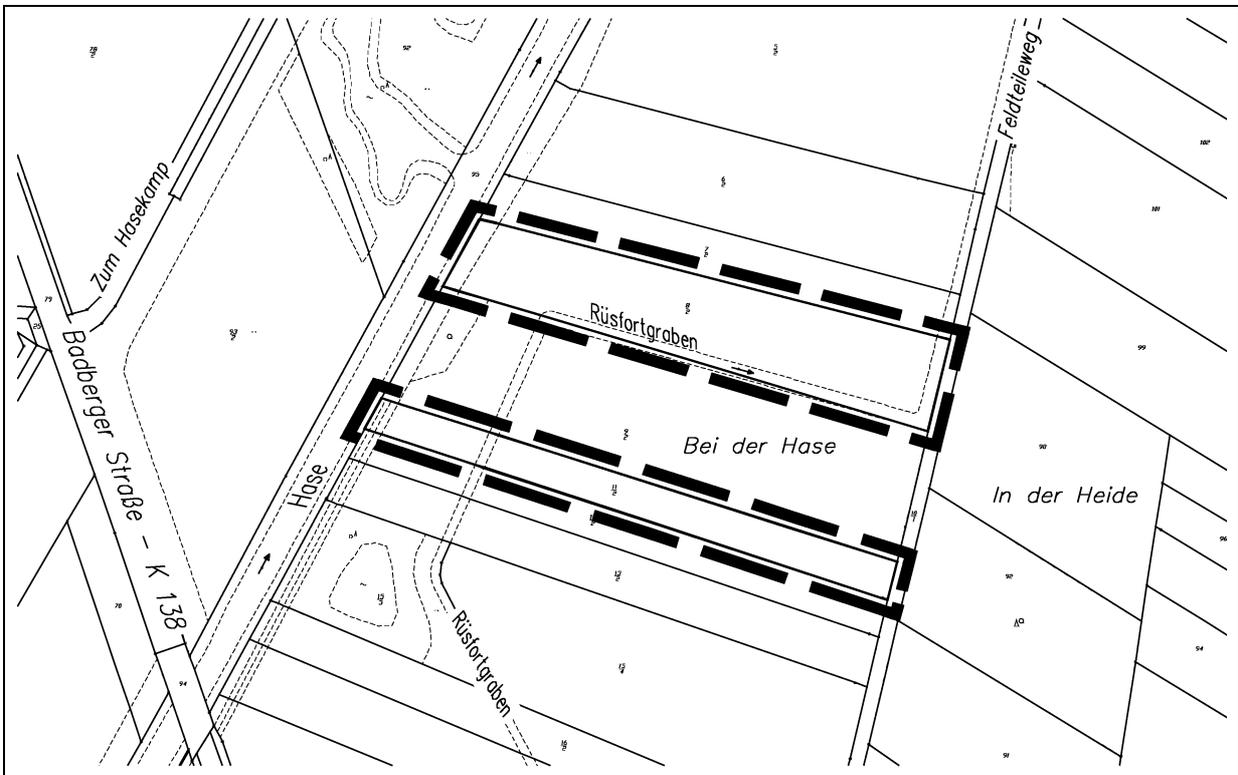
Kompensationsflächen Flst. 8/2 und 11/2	vorbereitende Bauleitplanung, inzwischen über verbindliche Bauleitplanung abgedeckt	verwendete (BP) bzw. noch vorzuhaltende (FNP) Werteinheiten
<b>Aufwertungspotential</b>		<b>40.471 WE</b>
BP Nr. 23 Gem. Gehrde		- 4.192 WE
BP Nr. 30 Gem. Gehrde (entwickelt aus der 33. Änd. FNP)		- 19.236 WE
<b>65. Änd. FNP SG Bersenbrück: Gewerbliche Baufläche Gehrde</b>		<b>- 8.884 WE</b>
73. Änd. FNP SG Bersenbrück: Änderungsbereich 73/1		- 5.093 WE
BP Nr. 33 Gem. Gehrde (entwickelt aus der 73. Änd. FNP, Änderungsbereich 73/2)		- 3.066 WE
<b>verbleibende Flächen für die Kompensation von Eingriffen</b>		<b>0 WE</b>

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen erscheinen dabei geeignet, die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffe teilweise zu kompensieren. Für die Kompensation von Eingriffen aus der 65. und 73. Änd. FNP werden von der Gemeinde Gehrde noch 13.977 Werteinheiten vorgehalten, ansonsten stehen auf den Flächen derzeit keine Werteinheiten mehr für sonstige Kompensationszwecke zur Verfügung.



Übersichtskarte Kompensationsflächen: Flst. 8/2 und 11/2

Maßstab 1:25.000



Lageplan: Kompensationsflächen: Flst. 8/2 und 11/2

Maßstab 1:5.000

### 2.3.4.2 Kompensationsfläche Heller Feld

Für eine weitere Teilkompensation der zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild stellt die Gemeinde Gehrde einen Teil der Kompensationsfläche im Heller Feld (Flst. 69/6, Flur 4, Gemarkung Rüsforth) zur Verfügung und führt die erforderlichen Maßnahmen durch. Hier wäre eine Teilkompensation von weiteren 11.543 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Modell möglich.

Gemeinde	Flur	Flurstück	Gemarkung	Größe im m <sup>2</sup>	Aufwertungsfaktor	Aufwertung in WE
Gehrde	4	69/6	Rüsforth	Gesamtgröße: 23.577 m <sup>2</sup>	1,0	23.577

#### Flst. Bestand

69/6 Die Kompensationsfläche liegt nördlich der B 214, rund 50 m westlich des Flst. 67/5 (Kompensationsfläche für BP 27 der Gemeinde Gehrde). Sie wurde als Grünland genutzt und zeigte ausgesprochen artenarme Vegetationsbestände. Entlang der Nordgrenze stockt eine „auf den Stock gesetzte“ Wallhecke, entlang der Ostgrenze wächst eine lückige Strauchhecke und entlang der B 214 eine Strauch-Baumhecke.

#### Maßnahmenplanung

Geplant wird eine extensive Grünlandnutzung, als zusätzliche Biotopstrukturen soll auf der Ersatzfläche ein mindestens 2.000 m<sup>2</sup> großes, naturnahes Feuchtbiotop angelegt werden und entlang der Nordgrenze soll ein mindestens 6 m breiter, naturnaher Gehölzstreifen aus standortheimischen Sträuchern angelegt werden. Am Nordufer des geplanten Feuchtbiotops sollen mindestens vier Kopfweiden angelegt werden. Ein mittlerer Aufwertungsfaktor von 1,0 Werteinheiten / m<sup>2</sup> ist realistisch.

#### Bewirtschaftungsauflagen (in Anlehnung an die Nutzungsauflagen des Extensivierungsprogrammes vom Landkreis Osnabrück, Stand 08/2000)

1. Die Flächen sind als Dauergrünland anzulegen und zu belassen.
2. Der Wasserhaushalt darf nicht verändert werden.
3. Kein Grünlandumbruch.
4. Kein Walzen und Schleppen oder Düngen in der Vogelbrutzeit (15. März bis 15. Juni).
5. Kein Liegenlassen von Mähgut.
6. Keine Stickstoffdüngung.
7. Nutzung als Weide mit bis zu 2 GVE/ha, oder Nutzung als Mähweide, Schnitt ab 15. Juli und anschließende Beweidung mit bis zu 2 GVE/ha oder Nutzung als Wiese, Schnitt ab 15. Juni.
8. Mindestmahd einmal innerhalb von 2 Jahren.
9. Ausschließlich Verwendung standortheimischer Gehölze für die festgesetzten Anpflanzungen (die nachfolgende Liste führt die geeigneten Gehölzarten auf).

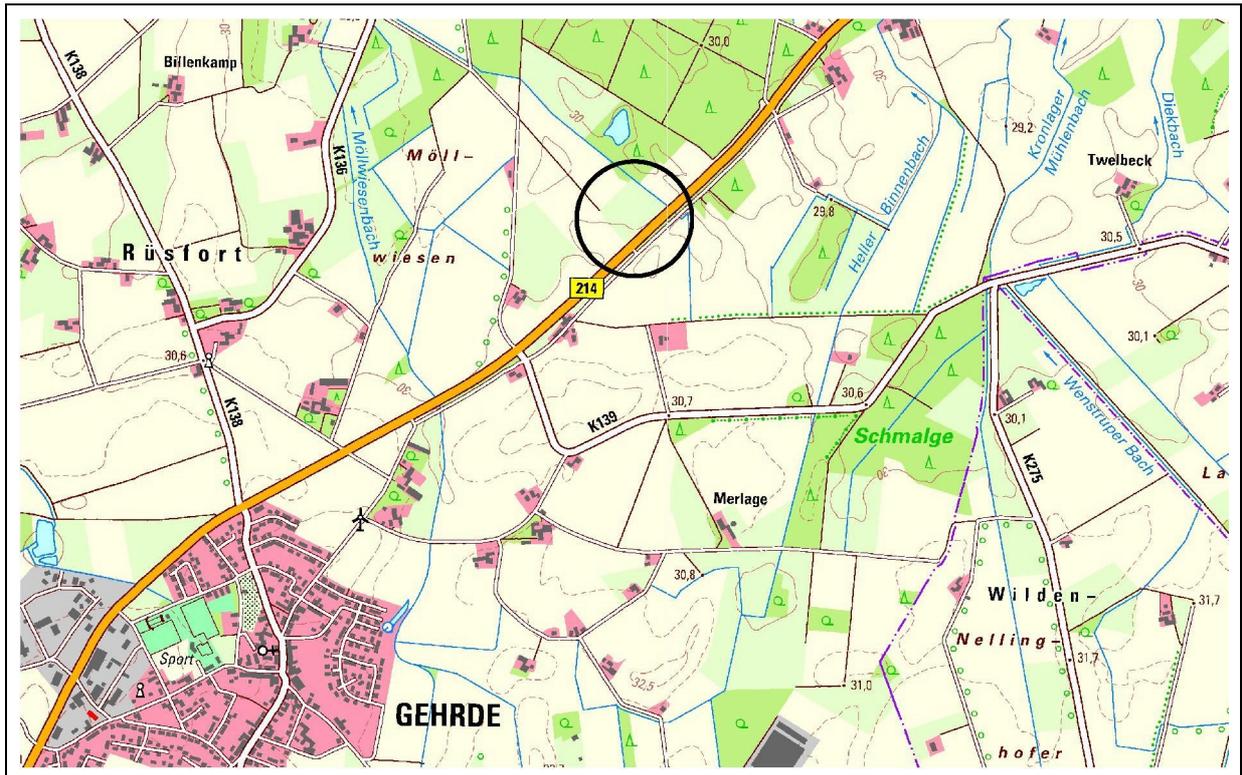
Die folgende Artenliste zeigt die für diesen Bereich standortgerechten heimischen Gehölzarten:

#### Bäume:

*Betula pendula* Sand-Birke  
*Quercus robur* Stiel-Eiche  
*Quercus petraea* Trauben-Eiche  
*Sorbus aucuparia* Eberesche  
*Fagus sylvatica* Rot-Buche  
*Populus tremula* Zitter-Pappel  
*Fraxinus excelsior* Gemeine Esche  
*Alnus glutinosa* Rot-Erle  
*Salix alba* Weiß-Weide

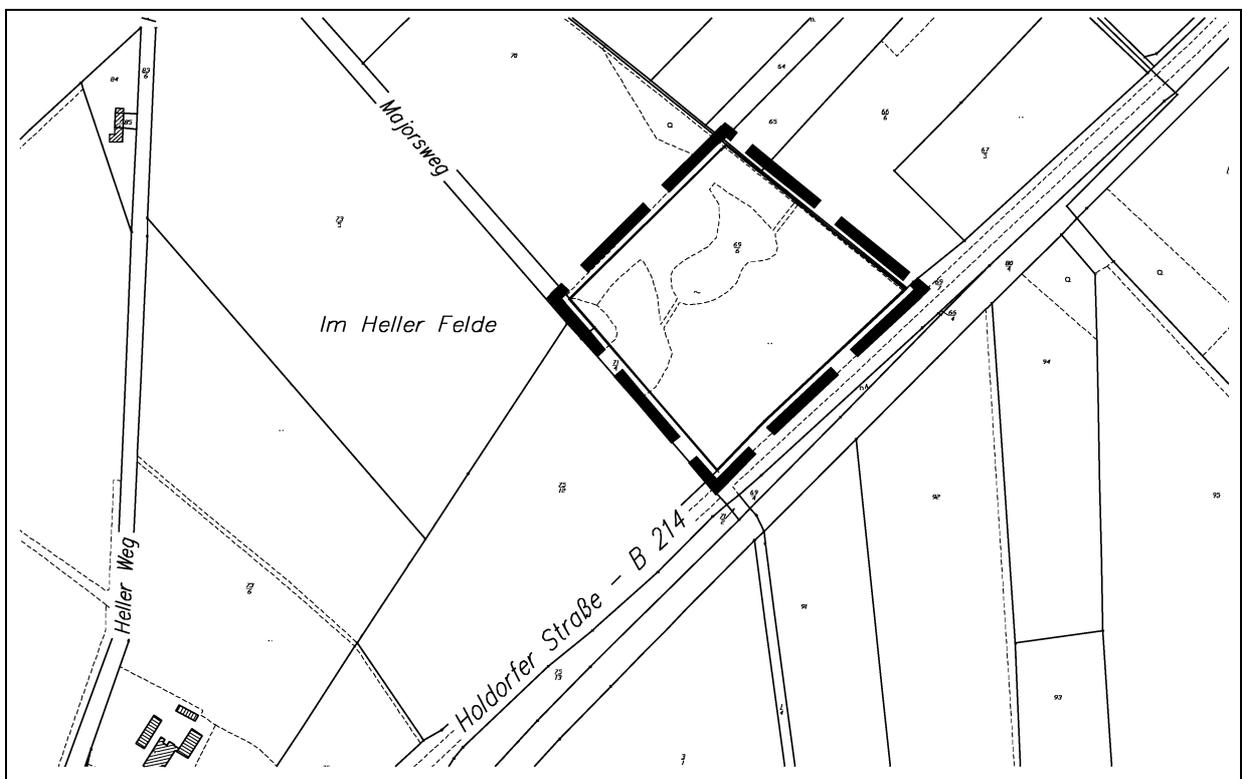
#### Sträucher:

*Crataegus monogyna* Eingriffeliger Weißdorn  
*Crataegus oxyacantha* Zweigriffeliger Weißdorn  
*Sambucus nigra* Schwarzer Holunder  
*Prunus spinosa* Schlehe  
*Frangula alnus* Faulbaum  
*Ilex aquifolium* Stechpalme  
*Salix caprea* Sal-Weide  
*Salix cinerea* Grau-Weide  
*Rosa canina* Hundsrose



Übersichtskarte: Kompensationsfläche Flst. 69/6

Maßstab 1:25.000



Lageplan: Kompensationsfläche Flst. 69/6

Maßstab 1:5.000

Die Detailplanung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück. Im Einvernehmen mit dem Fachdienst Umwelt sind auch künftig Änderungen der Bewirtschaftung bzw. der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen möglich. Soweit erforderlich sollen für die Anlage von Feuchtbiotopen die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge gestellt werden.

Ein Teil der Aufwertungspotentiale dieser Kompensationsfläche wird bereits zur Kompensation anderer Eingriffe in Natur und Landschaft benötigt:

Kompensationsfläche Flst. 69/6	vorbereitende Bauleitplanung, inzwischen über verbindliche Bauleitplanung abgedeckt	verwendete (BP) bzw. noch vorzuhaltende (FNP) Werteinheiten
<b>Aufwertungspotential</b>		23.577 WE
Windpark Gehrde Groß Drehle (LPB zum Bauantrag)		- 2.843 WE
2. Änd. BP Nr. 11 Gem. Gehrde		- 289 WE
BP Nr. 28 Gem. Gehrde (entwickelt aus der 33. Änd. FNP, 33/1)		- 8.029 WE
<b>65. Änd. FNP SG Bersenbrück: Gewerbliche Baufläche Gehrde</b>		<b>- 11.543 WE</b>
Straßenausbaumaßnahmen in der Gemeinde Gehrde		- 873 WE
<b>verbleibende Flächen für die Kompensation von Eingriffen</b>		<b>0 WE</b>

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen auf Flst. 69/6 erscheinen geeignet, die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffe teilweise zu kompensieren. Für die Kompensation von Eingriffen aus der 65. FNP werden von der Gemeinde Gehrde somit noch 11.543 Werteinheiten vorgehalten, ansonsten stehen auf den Flächen derzeit keine Werteinheiten mehr für sonstige Kompensationszwecke zur Verfügung.

#### 2.3.4.3 Kompensationsfläche Wegerandstreifen

Für die Restkompensation plant die Gemeinde Gehrde die Bereitstellung und naturnahe Gestaltung von Wegerandstreifen. Im Rahmen des derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens Gehrde sollen dabei der Gemeinde Gehrde geeignete Flächen zugeteilt werden, mit der vorläufigen Besitzeinweisung wird für den Herbst 2016 gerechnet. Auf diesen Wegerandstreifen sollen dann z. B. Feldhecken und Krautsäumen angelegt werden. Die konkrete Maßnahmenplanung erfolgt in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück.

<b>Kompensationsbedarf 65. Änd, FNP Bersenbrück</b>	<b>27.457 Werteinheiten</b>
Teilkompensation „Haserevitalisierung“ (Flst. 11/2 und 8/2, Flur 1, Gem. Rüsfort)	- 8.884 Werteinheiten
Teilkompensation „Heller Feld“ (Flst 69/6, Flur 1, Gem. Rüsfort)	- 11.543 Werteinheiten
Teilkompensation Wegränder aus Flurbereinigung Gehrde	- 7.030 Werteinheiten
<b>Restdefizit</b>	<b>0 Werteinheiten</b>

Die vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen nach Auffassung der Samtgemeinde Bersenbrück eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Details der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind durch die Gemeinde Gehrde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

## **2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten**

### **Standort**

Im RROP des Landkreises Osnabrück (2004) ist der Änderungsbereich ohne raumordnerische Funktionszuweisungen als „weiße Fläche“ dargestellt. Er liegt im Anschluss an vorhandene Gewerbegebiete der engeren Ortslage Gehrdes. Aus Sicht der Samtgemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Gehrde ist der Änderungsbereich für die vorgesehenen Nutzungen sehr gut geeignet.

### **Planinhalt**

Die Planung dient insbesondere der städtebaulichen und wirtschaftlichen Fortentwicklung Gehrdes und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden unterschiedliche städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere in der Lage der Erschließungsstraßen, dem Umfang der Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen sowie im Maß der baulichen Ausnutzungsmöglichkeiten variieren können. Diese Details sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

## **3 Zusätzliche Angaben**

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung und zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

### **3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokal-klimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden. Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u.a. auf der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Teil 1 sowie Beiblatt 1), der sechzehnten und achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16./18. BImSchV), der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90). Im Rahmen der Bewertung von landwirtschaftlichen Geruchsmissionen wird grundsätzlich die Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) beachtet.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotopkartierung zurückgreift und in der überschlägigen Eingriffsbilanzierung auf dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2009) beruht.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange kann zunächst auf die Ergebnisse aus dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu B-Plan Nr. 30 „Gewerbegebiet im Reetern“ der Gemeinde Gehrde zurückgegriffen werden, da der Geltungsbereich dieses B-Plans direkt angrenzend des Änderungsbereichs liegt und bei dem Gutachten neben dem reinen B-Plangebiet auch umliegende Flächen beurteilt wurden. Die sich aus dem Gutachten (Bio-Consult, August 2012). ergebenden Erkenntnisse werden in der Planung berücksichtigt

(siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.5.4). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen dann vertiefende Untersuchungen zum Artenschutz durchgeführt werden.

### **3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)**

Die Überprüfung der Annahmen zur Immissionssituation erfolgt nach Inkrafttreten der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage der geltenden Prüfmethode durch erneute Berechnungen, durch Beurteilungen oder Messungen. Sinnvoll und angemessen erscheint eine Beurteilung ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und danach alle weitere 3 Jahre.

Eine Kontrolle der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt bei gemeindeeigenen Flächen durch die Mitgliedsgemeinde Gehrde, in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde (SG) Bersenbrück dokumentiert. Der derzeitige Zustand und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

#### **Standort und geplante Nutzung**

Der ca. 3,5 ha große Änderungsbereich liegt am Nordwestrand der engeren Ortslage Gehrdes, nordwestlich der Bersenbrücker Straße (B 214). Im Rahmen der vorliegenden 65. Flächennutzungsplanänderung soll hier eine gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

#### **Schutzstatus**

Es werden keine Schutzgebiete gemäß Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG oder NAGBNatSchG) überplant, zudem sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems Natura 2000 durch diese Planung zu erwarten.

#### **Methodik**

Die zu erwartenden Belastungen des Schutzgutes Mensch durch Verkehrslärm wurden nach RLS-90 berechnet. Die landwirtschaftlichen Immissionen wurden anhand früherer Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (auf Basis der GIRL) beurteilt. Die Auswirkungen durch Gewerbelärm wurden auf Basis der TA Lärm beurteilt.

Die Bewertung der Gebiete aus Sicht von Natur und Landschaft erfolgt in erster Linie anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2009). Die Grundlage der Bewertung und Beschreibung der Biotoptypen für den Änderungsbereich bildet eine Biotopkartierung vom 14.04.2016. Die Biotoptypen für das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld werden im Bestandsplan „Biotoptypen“ dargestellt. Zur Beurteilung der faunistischen Bedeutung wurde auf einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dem angrenzenden B-Plan Nr. 30 der Gemeinde Gehrde zurückgegriffen (Bio-Consult, August 2012), der als Anlage dem Umweltbericht beigelegt ist.

#### **Bestand**

Der Änderungsbereich ist überwiegend in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung als Acker oder Intensivgrünland, zudem liegen zwei Grabenabschnitte innerhalb des Änderungsbereichs. Im Umfeld befinden sich vor allem weitere Ackerflächen, Straßenverkehrsflächen sowie Gewerbegebiete und sonstige heterogene Siedlungsbereiche der engeren Ortslage Gehrdes.

Die Bodenkarte von Niedersachsen kennzeichnet den Änderungsbereich als mittleren Gley, der schwach grundnass ausgeprägt ist. Die anstehenden Böden sind nicht als seltene Bodentypen einzustufen sowie durch vorwiegend intensive Landnutzung vorbelastet. Insgesamt wird für den Änderungsbereich eine mittlere Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden angesetzt.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen zwei flache, temporär Wasser führende Grabenabschnitte und im planungsrelevanten Umfeld sind weitere Oberflächengewässer vorhanden, wie beispielsweise verschiedene Gräben und Regenwasserrückhaltebecken. Die mittleren Grundwasserstände liegen nach Angabe der Bodenkarte bei 0,4 bis 0,8 m, die Tiefststände bei 0,8 bis 1,3 m unter Geländeoberkante. Auch aufgrund der relativ hohen Grundwasserstände sowie den vorhandenen Gewässern im Plangebiet und der Umgebung wird für das Schutzgut Wasser eine insgesamt hohe Empfindlichkeit angesetzt.

Eine besondere lokalklimatische Funktion des Gebiets ist nicht zu erkennen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft wird als mittel eingestuft.

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden insbesondere artenarme Acker- und Grünlandflächen mit zwei Grabenabschnitten überplant. Im Umfeld des Änderungsbereiches konnten Brutpaare von Kiebitz und Feldlerche festgestellt werden. Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind erheblich vorbelastet. Aufgrund der vorliegenden Daten und der ableitbaren Lebensraumfunktionen wird für das Plangebiet eine insgesamt geringe Empfindlichkeit für die Fauna angesetzt. Weitere faunistische Untersuchungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt und berücksichtigt. Die Empfindlichkeit der Flora ist derzeit ebenfalls nur gering.

Bezüglich der Biologischen Vielfalt wird für das Plangebiet eine insgesamt geringe Empfindlichkeit angesetzt.

Das derzeitige Landschaftsbild innerhalb des Änderungsbereichs ist durch nahegelegene Verkehrswege, umliegende Gewerbeflächen und intensive landwirtschaftliche Nutzungen erheblich vorbelastet. Es sind allerdings noch Elemente eines regionaltypischen Landschaftsbildes vorhanden, so dass insgesamt eine mittlere Empfindlichkeit für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung angesetzt wird.

Innerhalb des Änderungsbereichs sind derzeit keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. nicht bekannt. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes wird insgesamt als gering eingestuft.

### **Artenschutz**

Gemäß den Prüfprotokollen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Bio-Consult, August 2012, Anhang) wurden für ein im Nahbereich des B-Plangebietes Nr. 30 liegendes Kiebitzrevier sowie für ein voraussichtlich beeinträchtigtes Brutpaar Feldlerchen CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese wurden im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 30 „Gewerbegebiet im Reetern“ der Gemeinde Gehrde auf geeigneten Ausgleichsflächen bereits umgesetzt, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich sind.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind für den Änderungsbereich aus artenschutzrechtlicher Sicht weitere Untersuchungen sinnvoll, insbesondere zum dann aktuellen Brutvogelbestand.

Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie diese Beeinträchtigungen vermieden werden können oder ob durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Unüberwindbare Hemmnisse sind derzeit nicht ersichtlich.

## Umweltauswirkungen

Als voraussichtlich oder potenziell erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der 65. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück vorbereitet werden, sind vor allem die nachfolgenden Punkte zu werten.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	●●
	○ Schaffung von Arbeitsplätzen ( <b>positiv</b> )	●●
Boden	○ Beeinträchtigung der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Bodenbewegung, -abtrag, -auftrag, -verdichtung, -durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile, Entwässerung o. ä.	●●
	○ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung etc.	●●
Wasser	○ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	●●
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	●●
	○ Verlust von Grabenabschnitten (Verfüllung von Entwässerungsgräben)	●●
Luft und Klima	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen	●●
Pflanzen und Tiere	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	●●
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	●●
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	●●
	○ Verletzung oder Tötung europarechtlich geschützter Tierarten	●●
Landschaft	○ Neustrukturierung des Landschaftsbildes	●●

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / - nicht erheblich

## Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden für den Änderungsbereich die nachfolgenden Maßnahmen angedacht:

### Schutzgut Mensch

#### Gewerbelärm

In Hinblick auf Gewerbelärm wird für die Bebauungsplanebene empfohlen, auf Basis entsprechender Fachgutachten eine entsprechende Lärmkontingentierung nach DIN 45691 vorzunehmen, damit in den jeweils relevanten kritischen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden.

#### Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion

Durch geeignete Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen kann die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vermindert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen jedoch noch keine konkreten Planungen vor.

### Schutzgut Boden

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung könnte u. a. die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen begrenzt und von ökologischen Bauweisen abhängig gemacht werden, dass Stellplätze und Zufahrten ganzheitlich wasserdurchlässig zu befestigen sind. Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sollten dauerhaft flächendeckend begrünt werden.

### Schutzgut Wasser

Das im Änderungsbereich künftig anfallende Oberflächenwasser soll ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen die erforderlichen hydraulischen Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden. Die wasserrechtlichen Bestimmungen sollen

beachtet werden, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist. Das anfallende Schmutzwasser kann der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.

### **Schutzgut Luft und Klima**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen angemessene Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen vorgesehen werden, konkrete Planungen liegen derzeit nicht vor.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, wie artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können, ob artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen. Hierzu sollen dann ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bei der Baufeldräumung, bei Pflegearbeiten und bei der Straßenbeleuchtung sollen zudem geeignete Festsetzungen / nachrichtliche Übernahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen werden.

### **Schutzgut Landschaft**

Durch Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen sollen die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes insgesamt verträglich gestaltet werden. Details werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird sowohl im Rahmen der vorliegenden 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, als auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist. Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

### **Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet**

Beim derzeitigen Stand der Planung sind keine Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs vorgesehen. Details werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

### **Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes**

Mit der vorliegenden Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaft sind dabei betroffen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden, abschließend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Für den Änderungsbereich ergibt sich ein überschlägiger Kompensationsbedarf in Höhe von rund **27.457 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell. Angedacht wird eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Kompensation des Defizits sind geeignete externe Ausgleichsmaßnahmen seitens der Gemeinde Gehrde auf folgenden Flächen angedacht:

<b>Kompensationsbedarf 65. Änd, FNP Bersenbrück</b>	<b>27.457 Werteinheiten</b>
Teilkompensation „Haserevitalisierung“ (Flst. 11/2 und 8/2, Flur 1, Gem. Rüsfort)	- 8.884 Werteinheiten
Teilkompensation „Heller Feld“ (Flst 69/6, Flur 1, Gem. Rüsfort)	- 11.543 Werteinheiten
Teilkompensation Wegränder aus Flurbereinigung Gehrde	- 7.030 Werteinheiten
<b>Restdefizit</b>	<b>0 Werteinheiten</b>

